This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

246. e.
699.

600075518W

GESCHICHTE

DER

VERFASSUNG MAILANDS

IN DEN JAHREN 1075—1117.

NEBST EINEM ANHANG

ÜBER DAS CONSULAT ZU CREMONA

VON

Dr ERNST ANEMÜLLER.

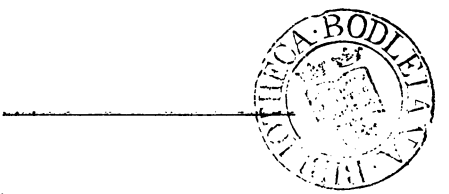

HALLE

MAX NIEMEYER

1881.

246. e 699.

Meinen geliebten Eltern.

So gut wir über die Verfassung der italienischen Städte in der zweiten Hälfte des 12. und im 13. Jahrhundert unterrichtet sind, so gering ist die Ausbeute, welche uns nach dieser Richtung hin die Quellen für die frühere Zeit bieten, für die Zeit der Entstehung der communalen Selbständigkeit. Die Grundzüge dieser Vorgänge sind allerdings durch Hegels epochemachendes Werk[1]) festgestellt worden, aber eben nur die Grundzüge, denn eine eingehende Erörterung der Verfassungsgeschichte der einzelnen Städte machte damals schon der Mangel an genügendem Material unmöglich. Solche Einzeluntersuchungen sind aber unbedingt nöthig, um ein richtiges Bild der ganzen Entwickelung zu gewinnen. Für eine Anzahl von Städten hat Pawinski[2]) das Entstehen der Commune näher erörtert. Ueber Mailand aber besitzen wir merkwürdigerweise noch keine darauf bezügliche Darstellung (denn Schupfers Werk[3]) ist für diese Zeit wenigstens sehr oberflächlich und unbedeutend). Der Grund dieser seltsamen Erscheinung ist offenbar darin zu suchen, dass gerade für Mailand unsere Quellen in dieser Zeit so ausserordentlich spärlich fliessen. Denn für die Jahre 1075—1117, in welchen sich die Entwickelung der Commune vollzog, besitzen wir ausser einer Anzahl kirchlicher Dokumente, die doch nur

[1]) Geschichte der Städteverfassung von Italien. 1847.

[2]) Zur Entstehungsgeschichte des Consulates in den Communen Nord- und Mittelitaliens. 1867.

[3]) La società milanese all' epoca del risorgimento del comune. Bologna 1869. Das Werk von Amati, il risorgimento del comune di Milano 1865, bricht mit dem Jahr 1075 ab. Am eingehendsten findet sich Mailand bisher behandelt bei Leo, Entwickelung der Verfassung der lombardischen Städte, 1824. — Haulleville, histoire des communes lombardes, ist fast ganz werthlos.

geringen Stoff liefern, fast gar keine für die Verfassungsgeschichte der Stadt wichtigen Urkunden, ein Umstand, der wohl in den vielen Bränden, von denen Mailand damals heimgesucht wurde, seine Erklärung findet. Glücklicherweise bietet uns für diesen Mangel wenigstens einigermassen eine litterarische Quelle Ersatz, das Werk des jüngeren Landulf, dessen eigenthümliche Beschaffenheit freilich nicht überall sichere Schlüsse zulässt, und in einigen Punkten auch die noch nicht genügend ausgebeuteten Werke des Galvaneus Flamma, der sicher eine grössere Beachtung verdient, als man ihm bisher geschenkt hat. Ich habe, soweit dies unter solchen Verhältnissen möglich war, den Gang der Entwickelung der Verfassung Mailands in jener Zeit festzustellen gesucht und dabei vor Allem mein Augenmerk auf die Entstehung und Bedeutung des Consulates gerichtet, dessen Anfänge ja bis jetzt noch so manche ungelöste Räthsel darbieten. Zu meiner grossen Freude ist es mir durch die Güte des Herrn Assessor Dr. Wüstenfeld in Göttingen vergönnt, auch drei bisher unbekannte Urkunden im Auszuge zu publiziren, die für die Geschichte Mailands und Cremonas in jener Zeit von Wichtigkeit sind.

Geschichte der Verfassung Mailands

in den Jahren 1075—1117.

Im Anfange des Jahres 1075 befand sich Mailand in einem Zustande der ärgsten Zerrüttung. Erlembald, der fanatische Leiter und die Seele der Pataria, herrschte, namentlich auf die niedere Volksmasse gestützt, mit unumschränkter Gewalt in der Stadt.[1]) Die beiden während der vorhergehenden Kämpfe gewählten Erzbischöfe waren nicht in der Stadt: der eine, Gotfred, den die gegenpäpstliche Partei mit Zustimmung des Königs aufgestellt hatte, sass nach einem vergeblichen Versuche, sich mit Waffengewalt in den Besitz seines Sprengels zu setzen, ruhig auf seinem Schlosse Brebbia[2]), der andere, Atto, der Candidat der Patarener, den die erregten Volksmassen unmittelbar nach seiner Wahl zu eidlicher Verzichtleistung auf den erzbischöflichen Stuhl gezwungen hatten[3]), war nach der Wahl Hildebrands zum Papste nach Rom gegangen und schien keine Lust zu haben, sich persönlich wieder den Gefahren der Mailänder Parteikämpfe auszusetzen.[4]) Die Macht des Tyrannen Erlembald und der Pataria war indess doch nicht so fest begründet und die neuen von Rom namentlich seit Gregors VII. Regierung so eifrig verbreiteten Grundsätze hatten zumal in Mailand, wo man nicht gewohnt war, sich dem Willen Roms unterzuordnen, noch nicht so kräftig Boden gefasst, dass

[1]) Arnulf. Gesta Archiepp. Mediol. IV. 6 (Mon. Germ. SS. VIII p. 27).

[2]) Arnulf. IV. 3.

[3]) Landulf. Historia Mediol. III. 29 (Mon. Germ. SS. VIII p. 95).

[4]) Arnulf. IV. 5.

eine Gegenrevolution aussichtslos schien. Der Adel war es vor Allem, der, durch das Investiturverbot in seinen eigenen Interessen bedroht, seit dem Beginne der Mailänder Wirren zum grössten Theile den Reformen der päpstlichen Partei widerstrebte, der Adel war es auch jetzt, welcher, der langen Pöbelherrschaft müde, die Initiative zur Wiederherstellung der alten Ordnung ergriff.[1]) Theils durch Versprechungen[2]), theils durch geschickte Agitationen scheint man einen nicht unbedeutenden Theil der Bürgerschaft gewonnen zu haben.[3]) Eine am 30. März 1075 in Mailand ausbrechende Feuersbrunst, die auch viele Kirchen zerstörte, beutete man gegen die Patarener aus[4]), und bald erfolgte der Angriff des Adels[5]) und seiner Partei. Erlembald fiel, seine Anhänger wurden getödtet oder zerstreuten sich. Die gegenpäpstliche Partei hatte einen vollständigen Sieg davon getragen.[6])

Es war der letzte Sieg, den der alte Lehensadel in Mailand erfocht. Denn immer kräftiger strebte in dieser Zeit das neu sich bildende, nach politischen Rechten ringende Bürgerthum empor, immer mehr brachen sich von Jahr zu Jahr die Ideen Bahn, welche von Rom aus in die Länder verbreitet wurden, immer schwächer wurde unter diesen Umständen der Einfluss des Königs, welcher früher die kräftigste Stütze des Adels gewesen war. Vorläufig allerdings schien die Ruhe hergestellt und zwar im Sinne der aristokratischen und königlich gesinnten Partei. Diese Partei, welche jetzt die unbestrittene Gewalt in Händen hatte, ging nun daran, die zerrütteten Verhältnisse der Stadt wieder zu ordnen. Vor allem galt es, einen Erzbischof einzusetzen,

---

[1]) Bei Arnulf und Landulf dem älteren sind es immer die capitanei, welche der Pataria entgegenwirken.

[2]) Landulf. III. 30 p. 96, 30 cives quos habere poterant, secum stare ac feudi retinere iureiurando affirmabant.

[3]) Arnulf. IV. 9. Das Benehmen Erlembalds „offendit cives, praecipue milites".

[4]) Arnulf. IV. 8. Bonitho, liber ad amicum p. 663 (Jaffé bibl. rer. Germ. II).

[5]) Der nach Arnulf sich eben aus der Stadt entfernt hatte, nach Landulf schon früher von Erlembald vertrieben war.

[6]) Arnulf. IV. 10. Bonitho p. 663. Landulf. p. 97.

der im Sinne der, ich möchte sagen, ambrosianischen Partei kräftig weiter zu wirken geeignet erschien. Dazu that man denn auch sofort nach jenem Siege die erforderlichen Schritte.

Natürlich konnte von den zwei schon früher erwählten Erzbischöfen Atto, der Schützling des Papstes, jetzt nicht in Frage kommen. Aber auch von Gotfred, der eine sehr unbedeutende Persönlichkeit gewesen sein muss, sah man ab. Man beschloss, einen neuen Erzbischof einzusetzen und wandte sich in dieser Angelegenheit an den König, an dem man einen Rückhalt gegen die päpstlichen Anmassungen zu finden hoffte.

Der König, der zu dieser Zeit (d. h. in den Monaten Juni bis Oktober) nach der vollständigen Niederwerfung der Sachsen mächtiger als je dastand, sah sich durch das Ansuchen der Mailänder vor eine schwierige Alternative gestellt. Aber die lockende Aussicht, durch die Ernennung eines dem Königthum treu ergebenen Erzbischofs sich einen grossen Theil der Lombardei zu gewinnen, überwog schliesslich die Bedenken, welche in ihm aufsteigen mussten, wenn er überlegte, wie bei der zwischen ihm und dem Papste bestehenden Spannung eine jede unbedachte Massregel den vollkommenen Bruch herbeiführen musste und wie wenig er trotz seiner letzten glänzenden Erfolge sich auf die Fürsten verlassen konnte. So that er denn den entscheidenden Schritt und gab den Mailändern den Thedald zum Erzbischof, der für diesen Posten offenbar sehr geeignet war. Denn als Italiener und mailändischer Kleriker musste er ebensowohl mit den Verhältnissen, in die er jetzt trat, und den Anforderungen, die an ihn gestellt wurden, vertraut sein, als er jedenfalls durch seine hohe Geburt schon auf Seite der gegenpäpstlichen Partei stand und durch seinen Aufenthalt am deutschen Hofe dem Könige näher getreten und in dessen Politik eingeweiht war.

Thedald wurde in Mailand von Geistlichkeit und Volk aufgenommen.[1])

---

[1]) Arnulf. V. 2. 6. Landulf III. 32. Bonitho, lib. ad amicum p. 664. Die drei Berichte über diese Ereignisse weichen in Einzelheiten viel-

Die Antwort Gregors auf die Einsetzung Thedalds war jener letzte Brief an Heinrich vom 8. December 1075.[1]) Zugleich erging ein Schreiben an Thedald, „clericum mediolanensem", dem der Papst verbietet, den erzbischöflichen Stuhl einzunehmen, welcher Atto gehöre, und in einem anderen Briefe von demselben Tage werden die Suffragane Mailands von der Sachlage unterrichtet und die Vornahme der Weihen an dem Neugewählten ihnen untersagt. Die ganze Angelegenheit sollte vor einem Concile entschieden werden.[2]) Trotzdem wurde Thedald von den lombardischen Bischöfen geweiht.[3])

Die folgenden Ereignisse sind bekannt genug. Das Concil zu Worms setzte am 24. Januar 1076 Gregor ab: der offene Kampf begann. Niemandem war dieser entschiedene Schritt Heinrichs erwünschter, als den so lange schon dem neuen römischen Regiment aufsässigen langobardischen Bischöfen. Zu Piacenza kündigten sie, der reichstreue Dionysius von Piacenza voran, dem Papste feierlich den Gehorsam auf.[4]) Des Papstes Antwort auf diese Vorgänge war die Excommunikation Heinrichs am 22. Februar 1076.

Wir sind leider nicht genauer über die Aufnahme unterrichtet, welche diese bisher unerhörte Massregel des Papstes in der Lombardei und besonders in Mailand fand. Wir wissen nur, dass die Geistlichkeit auf ihrem einmal einge-

---

fach von einander ab; einen Versuch, eine Uebereinstimmung herzustellen, machte Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen. 1876. S. 218.

[1]) Dieses Datum ist jetzt wohl als sicher zu betrachten statt des überlieferten vom 8. Januar 1076.

[2]) Registrum Gregorii III. 8. 9. 10 (Jaffé bibl. rer. Germ. II).

[3]) Arnulf. V. 5.

[4]) Bonitho p. 666, Bernold. p. 433 (Mon. Germ. SS. V). Berthold. p. 282 (ibid.) — Donizo Vita Math. I. 19. 1290 (Mon. Germ. SS. XII) und Paul. Bernried. (Watterich, Vitae Pontiff. Roman. I. 511) verlegen die Versammlung fälschlich nach Pavia. — Dass übrigens Thedald bei Gelegenheit dieser Versammlung nicht erwähnt wird, lässt sich sehr wohl so erklären, dass bei ihm ein formeller Anschluss an die Wormser Beschlüsse nicht mehr nöthig war. Vielleicht trägt aber auch bloss die ungünstige Beschaffenheit unserer Quellen die Schuld.

nommenen Standpunkt auch beharrte. Auf Antrieb Wiberts, des Erzbischofs von Ravenna, wurde nach Ostern eine Synode nach Pavia berufen und hier der Bann gegen Gregor von den versammelten Bischöfen und Aebten ausgesprochen.[1]) Doch musste natürlich die päpstliche Partei jetzt neuen Muth schöpfen und wieder mehr Boden gewinnen: in Mailand erhob sich die Pataria wieder. Ein Ritter, Namens Wifred, stand an der Spitze der Bewegung und trat in Verbindung mit Rom. In zwei Briefen verspricht Gregor ihm und seinen Genossen Unterstützung im Kampfe gegen Thedald.[2])

Anders, als in Italien, hatte der Bannstrahl in Deutschland gewirkt. Es kam endlich im Oktober 1076 zu den Beschlüssen von Tribur, welche die Demüthigung Heinrichs zu Canossa zur Folge hatten.

Natürlich musste der Tag von Canossa die Gemüther der Lombarden dem Könige vollständig entfremden. Erst als sich von Tag zu Tag entschiedener wieder eine Spannung zwischen König und Papst zeigte, wich das Misstrauen der Italiener, die sich nun zahlreicher um Heinrich zu sammeln begannen.[3]) Glücklicherweise gewähren uns die um diese Zeit allmählich versiechenden Quellen noch einen Einblick in die Verhältnisse Mailands im Anfange des Jahres 1077.

Wenn man die Leidenschaftlichkeit erwägt, mit der zu allen Zeiten und vollends in jenen wildbewegten Jahren in Mailand sich die Parteien befehdeten, so kann man sich den Eindruck vorstellen, welchen die Nachricht von den Vorgängen zu Canossa auf die Gemüther machen musste. Jubelnde Siegesgewissheit auf der einen, verzweifelte Resignation auf der anderen Seite — Mancher, der noch unschlüssig schwankte, entschied sich nunmehr für Rom, selbst der Adel war nicht mehr einig, wie bisher. Der Widerstand der königlichen Partei war durch diesen plötzlichen Schlag

---

[1]) Bonitho p. 670. Arnulf. V. 7.

[2]) Reg. III. 15. IV. 7, letzterer, vom 31. Oktober 1076, adressirt „Heinrico, Arderico, Wifredo, ecclesiae Mediolanensis filiis." Nur durch diese Briefe wissen wir überhaupt von der Bewegung in Mailand zu dieser Zeit.

[3]) Lambert p. 260. 261 (Mon. Germ. SS. V).

völlig gelähmt. Man schickte sofort Gesandte an den Papst, um seine Verzeihung zu erbitten. Gregor sandte sogleich die Bischöfe Anselm von Lukka, einen geborenen Mailänder aus dem Geschlechte derer von Badagio, und Girald von Ostia nach Mailand, die mit Jubel empfangen, drei Tage lang predigten und den Bürgern Absolution ertheilten. Da versuchte Thedald einen Aufruhr gegen die Legaten zu erregen — umsonst, seine Gewalt war zu Ende.[1]) Jedenfalls hatte er aus der Stadt weichen müssen, wenigstens lässt die ganze Lage darauf schliessen.[2]) König Heinrich war ausser Stande, seinen Anhängern in Mailand Hülfe zu bringen und bald zerstörte die Kunde, dass die deutschen Fürsten am 15. März zu Forchheim ihren bisherigen König förmlich abgesetzt und Rudolf von Schwaben auf den Thron erhoben hatten, alle seine auf die völlige Unterwerfung der Lombardei gerichteten Pläne.

Leider tritt nun vom Jahre 1077 ab in der Ueberlieferung der Geschichte Mailands eine grosse Lücke ein. Flossen die Quellen seit dem Tode Erlembalds schon spärlich genug, so versiechen sie jetzt fast gänzlich. Denn Arnulf schliesst sein Werk mit der Erzählung der Wirksamkeit der päpstlichen Legaten in Mailand und seiner eigenen Bekehrung; Landulf bietet über 1075 hinaus nur wenige dürftige Notizen; von Bonitho erfahren wir gar nichts, was über die Verhältnisse Mailands in dieser Zeit Licht verbreiten könnte; Bernold endlich giebt auch nur gelegentliche Andeutungen, während Bertholds Chronik mit dem Jahre 1080 abbricht. Erst vom Jahre 1097 an haben wir wieder eine allerdings weniger,

---

[1]) Arnulf. V. 9. Vita Anselmi 17 (Mon. Germ. SS. XII). Unter den Gesandten war der Geschichtsschreiber Arnulf selbst, der, früher ein heftiger Gegner der Pataria, sich jetzt ebenfalls für Rom entschied.

[2]) Wido von Landriano befindet sich zu dieser Zeit in Verona, (Muratori Antiqq. Ital. II. 947), ebenso Ugo de Baone, den wir durch eine Urkunde des Jahres 1088 als Adlichen und Anhänger des Königs kennen lernen (Giulini Memorie di Milano IV. 283). Dies bestätigt obige Annahme, der seit Giulini (IV. 222) Alle folgten (Leo Entwickelung der Verfassung der lombardischen Städte. 1824. S. 152, Haulleville, Histoire des communes lombardes, Paris 1857. I. 340. Schupfer, la società milanese. Bologna 1869. S. 108).

um Geschichte zu schreiben, als aus Anlass einer persönlichen Angelegenheit entstandene, zusammenhängende Darstellung der Begebenheiten bis 1137 in der Schrift des jüngeren Landulf. Die wenigen mailändischen Urkunden dieser Zeit bis 1097 gewähren für Geschichte und Verfassungsgeschichte der lombardischen Metropole nur sehr geringe Ausbeute. So sind wir also leider in der Kenntniss gerade eines für die Verfassungsgeschichte so ausserordentlich wichtigen Abschnittes vielfach auf Vermuthungen angewiesen.

Was in den nächstfolgenden Jahren nach 1077 die Stellung der Parteien in Mailand betrifft, so war Thedald, gegen den Gregor immer von neuem den Bannstrahl schleuderte[1]), offenbar noch mächtig genug, sich in Mailand oder wenigstens in seinem Sprengel (Näheres wissen wir nicht) zu halten. Eine Einigung also der päpstlichen Partei, deren Hauptbestandtheil die Bürgerschaft bildete, zu der aber, wie wir an den Beispielen Wifreds und Arnulfs sahen, auch einzelne Adliche übergetreten waren, und der Partei des Erzbischofs, die wir uns vorzugsweise oder ganz allein aus dem alten Lehensadel mit seinem Gefolge bestehend zu denken haben, kann unmöglich stattgefunden haben.

Die Gegensätze der Parteien verschärften sich in der Lombardei immer mehr. Das Jahr 1080 fachte endlich die glimmenden Funken wieder zur mächtigen Lohe an. Der Erneuerung des Bannes gegen Heinrich folgte das Concil zu Brixen und die Wahl Wiberts zum Gegenpapste. Man hatte Anfangs daran gedacht, Thedald als solchen aufzustellen, aber auf seine Weigerung davon Abstand genommen.[2]) Danach muss dieser also, über dessen geistige Eigenschaften wir gar keine positiven Nachrichten besitzen, ein durchaus nicht unbedeutender Mann gewesen sein. Aus diesem Jahre

---

[1]) Auf den Fastensynoden der Jahre 1078, 1079, 1080 (Jaffé bibl. rer. Germ. II. 305. 355. 399).

[2]) Landulf. sen. III. 32. Galvaneus Flamma, Chronicon maius (Miscellanea di storia Italiana edita per cura della regia deputazione di storia patria. T. VII. Torino 1869. p. 631): „Imperator turbatus venit Mediolanum, et voluit Thealdum archiepiscopum facere papam, sed archiepiscopus renuit."

hören wir noch von einer Schlacht, in welcher „das Heer fast der ganzen Lombardei“ über die Truppen der grossen Gräfin bei Vulta in der Nähe von Mantua siegte.[1])

Endlich kam Heinrich selbst nach Italien. Am 14. April urkundet er zu Mailand[2]) und zu eben dieser Zeit fand mit grossem Pomp seine feierliche Krönung mit der eisernen Krone daselbst statt.[3]) Die lombardischen Bischöfe, Thedald an der Spitze, zogen mit dem Kaiser gegen Rom[4]) und es hatte fast den Anschein, als ob Oberitalien für das Königthum zurückerobert sei — eine bittere Täuschung, wie die Folgezeit lehrte.

Die Verhältnisse in Mailand zu dieser Zeit sind uns völlig unbekannt. Doch dürfte vielleicht eine zufällige Notiz Landulfs geeignet sein, uns einen Blick in dieselben zu erschliessen. Landulf erzählt nämlich bei Gelegenheit des Zuges gegen Rom, Thedald habe „omnibus cum suffraganeis etc. et *militibus mille et electis quos ipse summis et ex propriis dispendiis ducendo alebat*“ vor Rom gelegen. Welche bedeutende Mittel müssen dem Erzbischof zu Gebote gestanden haben, wenn er eine so grosse Zahl — ob es gerade tausend waren oder vielleicht, wenn wir die Art und Weise Landulfs in Betracht ziehen, etwas weniger, darauf kommt es ja nicht an — von Rittern in das Feld stellen konnte! Es wirft dieser Umstand, mit anderen in Verbindung gebracht, ein eigenthümliches Licht auf die Stellung Thedalds zu seiner Stadt. Die Macht Thedalds, des vom Könige eingesetzten und diesem treu ergebenen Erzbischofs, beruhte natürlich nur auf der Unterstützung durch die mailändische Adelspartei. Denn die römisch-demokratische Partei, deren Stärke von Jahr zu Jahr wuchs[5]), und welche im Jahre 1077

---

[1]) Bernold. p. 436. Bonitho p. 677.

[2]) Stumpf 2829. 2830.

[3]) Muratori Anecdota II. 328. Giulini IV. 233. Galvaneus Flamma, Manipulus Florum (Muratori Scriptt. rer. Ital. XI) erzählt diese Krönung fälschlich zum Jahre 1110 von Heinrich V., vgl. Excurs I.

[4]) Landulf sen. p. 99.

[5]) 1084 erfocht Mathilde einen bedeutenden Sieg über ihre Gegner, Bernold. p. 441. Vita Anselmi c. 23. 24. Donizo II. 3.

den Gesandten Gregors entgegengejubelt hatte, unterwarf sich gewiss nicht dem Regimente eines vom Papste immer und immer wieder gebannten Ketzers. Hielt sich nun selbst unter diesen Umständen Thedald noch, so kann das bloss durch Furcht und Waffen geschehen sein. Es war eine militärische Gewaltherrschaft, die jetzt in Mailand geübt wurde, keine geordnete Regierung der Stadt durch ein im Einklang mit der Bürgerschaft befindliches Oberhaupt. Dieser Zustand musste natürlich über kurz oder lang ein Ende nehmen.

Thedald starb im Jahre 1085 und wurde zu Arona begraben.[1]) Vielleicht nicht mit Unrecht schloss man daraus, dass er in den letzten Jahren in Mailand selbst wenig oder gar nicht mehr verweilte.[2])

Dieser Todesfall war für Mailand von ausserordentlicher Bedeutung. Denn natürlich musste jetzt, wo es sich darum handelte, der Stadt ein neues geistliches Oberhaupt zu geben, jede der um die Herrschaft ringenden Parteien alle Hebel in Bewegung setzen, um eine ihr genehme Persönlichkeit auf den erzbischöflichen Stuhl zu erheben. Ein Zeitraum von über einem Jahre liegt zwischen dem Tode Thedalds und der Erwählung des neuen Erzbischofs. Ueber den Grund dieser Verzögerung schweigt unsere Ueberlieferung vollständig. Sollten in dieser Zeit vielleicht Verhandlungen zwischen den Parteien stattgefunden haben, welche eine Einigung wenigstens in diesen Punkten herbeizuführen bezweckten? Wie dem auch sei, so viel steht fest, dass, wenn solche Versuche gemacht wurden, sie zu keinem alle Theile befriedigenden Ergebnisse führten: Mailand war damals noch nicht reif für die Bildung eines „Commune". Endlich wurde Anselm da Raude, jedenfalls auf Betrieb oder Vorschlag des Adels, als Nachfolger Thedalds vom Könige investirt.[3]) Wie

---

[1]) catal. archiepp. Mediolan. (Mon. Germ. SS. XVIII. p. 104) Bernold a. 1085. Arona nennt Landulf. jun. (Mon. Germ. SS. XX. c. 25) „arx munitissima archiepiscopatus."

[2]) Doch woher weiss Gams, Series episcoporum p. 796, dass Thedald um 1080 vertrieben worden sei?

[3]) Landulf. jun. c. 13 (Mon. Germ. SS. XX. p. 26): „— allios sacer-

sich die päpstliche Partei dabei verhielt, ob sie einen Gegencandidaten aufstellte, ob Anselm ebenso, wie seinem Vorgänger, die Stadt feindlich entgegentrat — alles das sind Fragen, auf welche die Quellen uns jede Antwort versagen.

Die Zeit dieses Erzbischofs ist für Mailand von grosser Bedeutung. Denn Anselm war es, unter dessen Regierung Mailand aufhörte, eine Stütze des Königthums zu sein.

Anselm muss, wenn er sich auch vielleicht nicht in offene Opposition gegen Rom setzte, doch im Anfang sich gegen die päpstliche Partei ablehnend verhalten haben. Thatsache aber ist, dass er sich schon im Jahre 1088 in völligem Einverständniss mit Rom und also auch mit der Mehrheit seiner Untergebenen befand. Dies zeigt ein Brief Urbans II. an ihn, in dem der Papst ihm Vorschriften über die Wiedereinsetzung abgesetzter Priester giebt.[1]) Ja er nahm sogar vom Papste das Pallium, ordnete sich ihm also in aller Form unter.[2]) Im Uebrigen scheint Anselm wirklich, wenigstens im Anfang seiner Regierung, mit Allen auf gutem Fusse zu leben gewusst zu haben.[3]) Für seine gemässigte kirchliche Richtung spricht auch, dass er gegen Obert Baltrikus, den vom König in Brescia eingesetzten Bischof, nichts unternahm.[4])

---

dotes, quos Anselmus de Rode, Mediolanensis archiepiscopus, et a rege investitus, ordinavit." Ohne allen Zweifel ist mit Jaffé investit*us* zu lesen.

[1]) Jaffé Regg. Pontt. Roman. 4089, Mansi, collectio conciliorum XX. 645, Baronius, Annal. Ecclesiast. XI. 635. Giulini Memorie di Milano IV. 296.

[2]) Dies geht aus den Beschlüssen der Mailänder Synode von 1098 hervor (Giulini IV. 539 ff.), nach denen die von Thedald vollzogenen Priesterweihen sämmtlich für ungültig erklärt werden, die Gültigkeit der von Anselm „ante monasticam conversionem" vollzogenen dem Ermessen des Papstes anheimfällt, dagegen die, welche Anselm „post eius a monasterio reversionem vel susceptum a Romana ecclesia pallium" verrichtete, die sonstige nöthige Qualifikation der Gewählten vorausgesetzt, anerkannt werden.

[3]) Leo, Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte. S. 154 Anm. 2, Haulleville, Histoire des communes lombardes I. 345, Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien. I. 156.

[4]) Landulf. jun. c. 2. Zu der an dieser Stelle von Jaffé (p. 21

Die veränderte Politik des Erzbischofs musste auf der einen Seite zu einer Annäherung zwischen ihm und der Bürgerschaft führen, auf der anderen seine bisherige Verbindung mit der Adelspartei lösen. Denn noch immer beharrte nachweislich der Adel bei seinem Widerstande gegen Alles, was päpstlich hiess. Dies geht aus einer Urkunde hervor, welche König Konrad im Jahre 1088, also in demselben Jahre, in dem, wie wir wissen, Anselm sich schon auf der Seite des Papstes befand, zu Bergamo ausstellte.[1]) Konrad war 1087 zu Aachen zum König gekrönt worden[2]) und sollte jetzt in Italien für den Kaiser wirken. Sofort sammelten sich natürlich um ihn die königlich gesinnten Grossen geistlichen und weltlichen Standes. Wir sind im Stande, nach jener Urkunde unter der Umgebung Konrads wenigstens fünf mailändische Adliche bestimmt nachzuweisen, nämlich Ugo de Baona, Amizo aus dem oft erwähnten Capitanengeschlecht derer von Landriano[3]), Otto Viccomes, den treuen Anhänger des Kaiserthums, der im Jahre 1111 für Heinrich V. in Rom in den Tod ging, Ardericus aus dem ebenfalls bekannten Adelsgeschlechte derer da Raude[4]), endlich Algiso de Vicomerkato.[5]) Wir haben also allen Grund zu

---

Zeile 36 f.) vorgeschlagenen Aenderung „Henrico — favere“ statt „Hoc — facere“ sehe ich keinen Grund; der überlieferte Text ist durchaus nicht anstössig.

[1]) Stumpf 3002, Giulini IV. 533. Lupus, codex diplomat. civitatis et ecclesiae Bergomatis II. 759.

[2]) Annal. Aquenses (Mon. Germ. SS. XVI) p. 685.

[3]) Diese Beiden auch in der Urkunde bei Murat. Ant. II. 945 im Jahre 1077.

[4]) Also nicht alle Angehörige dieses Geschlechtes hatten die politische Schwenkung des Erzbischofs mitgemacht.

[5]) Johannes von Vicomerkato bei Landulf. jun. c. 19. — Unfredo de M . . . ., wie Giulini, oder Unfredo de hoc, wie Lupus schreibt, ist nach Giulini auch Mailänder (weil er zwischen den Mailändern genannt wird), was sich freilich nicht mit Sicherheit sagen lässt. Zwei Andere, Algiso de Bonate und Johannes de Villa sind nach Giulini wahrscheinlich auch Mailänder, Lupus erklärt sie wohl mit Recht für Bergamasken. — Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern I. 535 Anm. 40 behauptet ganz ohne Grund, dass Mailand 1089 noch nicht päpstlich war. Denn dass nach einer Urkunde des

behaupten, dass auch jetzt noch eine königlich gesinnte Adelspartei existirte, welche sich mit der päpstlich gesinnten Bürgerschaft noch nicht ausgesöhnt hatte.

Anselm musste offen Farbe bekennen, als der Kampf zwischen Kaiser und Papst nach kurzer Ruhe wieder zum vollen Ausbruch kam und zur entschiedenen Parteinahme zwang, d. h. nach dem Jahre 1090, in dem Heinrich wieder nach Italien kam, und vor Allem 1093, als der junge König Konrad, der schon seit seiner frühesten Jugend in Beziehungen zu Italien gestanden hatte[1]), sich gegen den eigenen Vater empörte. Dieser verhängnissvolle Schritt des verblendeten jungen Königs war den damals in der Lombardei herrschenden Strömungen äusserst günstig. Auf der einen Seite hatte Mathilde das grösste Interesse daran, dass jetzt gerade, wo sie so heftig vom Kaiser bedrängt wurde, in dem Hause des Gegners selbst Zwietracht entstand, eine

---

Jahres 1089 ein Missus des Kaisers in Mailand fungirte, kann doch nicht als Beweis für die politische Stellung der Stadt gelten. Dagegen weist Stenzel mit Recht die Ansicht Leos (a. a. O. S. 154 Anm. 4) zurück, dass Mailand 1088 „den Päpstischen ganz zugethan war." Diese Meinung, die Leo ohne nähere Prüfung von Giulini aufgenommen hat, beruht auf einer absolut unhaltbaren Combination. Giulini sagt nämlich bei Besprechung der Urkunde König Konrads von 1088 (IV. 282): „Con l'autorità dunque di così insigne carta veniamo assicurati, che Corrado coronato di fresco in Re di Germania si portò in Italia, *probabilmente* affine di ottinere anche la Corona di questo Regno; e si avanzò per lo meno fino a Bergamo. Alcuni de' Primati Italiani parziali di suo Padre, vennerò colà a fargli la Corte, ma non essendo *forse* stati bastanti a superare la forza, ed il numero degli Avversarj, quel Principe fu costretto a tornarsene in Germania, e differire a tempo migliore la sua coronazione in Italia."

[1]) Wie Lambert erzählt, hatten nach der Demüthigung Heinrichs zu Canossa die Lombarden in ihrer wilden Aufregung den Plan gefasst, an Stelle des abzusetzenden Vaters den damals dreijährigen Konrad zum König auszurufen und mit ihm gegen Rom zu ziehen. König Heinrich hatte dann, als er im Frühling desselben Jahres wieder nach Deutschland aufbrach, um Rudolf von Schwaben zu bekämpfen, Konrad der Fürsorge der italienischen Grossen anvertraut. Im Jahre 1080 finden wir ihn unter den Lombarden in der Schlacht bei Volta am Mincio (Bonitho p. 677). 1091 erscheint er noch in der Umgebung des Kaisers zu Mantua und Verona.

den Lombarden so wohlbekannte und offenbar in so hoher Achtung bei ihnen stehende Persönlichkeit sich von dem unversöhnlichsten Feinde Roms offen lossagte und sich (denn eine andere Möglichkeit gab es nicht)[1] der Kirche ganz in die Arme warf. Die Bestrebungen der streng kirchlichen Partei erhielten auf diese Weise neue und gewaltige Impulse. Auf der anderen Seite mussten die gerade jetzt in ihrem neuen Freiheitsgefühl so mächtig aufstrebenden Städte, d. h. Bürgerschaften, in dem Abfalle des Königs eine erwünschte Gelegenheit erblicken, den Fortschritten des Kaisers, die vielleicht bald ihre eben erst errungene Selbständigkeit in Frage stellen würden, ein wirksames Hinderniss in den Weg zu legen: der bekannte Ausspruch Liudprands und Ragewins[2], dass die Italiener immer zwei Herrn haben wollten, um mit dem einen den anderen in Schach zu halten, findet auch hier seine volle Bestätigung.

Der Abfall Konrads wurde, nachdem dieser der Haft, die der Kaiser über ihn verhängt hatte, entronnen war, wahrscheinlich um Ostern (17. April) offenkundig. Während Heinrich verlassen und verzweifelnd im Osten der Etsch lebte, zog Konrad nach Mailand. Der Erzbischof Anselm krönte den Abtrünnigen zu Monza und in der Kirche des h. Ambrosius zu Mailand.[3]

Etwa zu gleicher Zeit mit Konrads Abfall nahmen vier Städte der Lombardei entschieden Stellung gegen Heinrich. Mailand, Cremona, Lodi und Piacenza nämlich verschworen sich auf zwanzig Jahre gegen den Kaiser — ein Ereigniss von jedenfalls epochemachender Wichtigkeit sowohl für die Erfolge Heinrichs in Italien, obwohl wir von den weiteren Folgen desselben so gut wie nichts erfahren, als auch be-

---

[1]) Mir wenigstens scheint es undenkbar, dass vielleicht Konrad, wie Giesebrecht (Kaiserzeit III. 654) vermuthet, die reissenden Fortschritte der Pataria noch aufhalten zu können meinte: er würde dann doch wohl im Einverständniss mit seinem Vater gehandelt haben. Vgl. auch den Brief des Papstes an Koloman von Ungarn vom 27. Juli 1096 (Jaffé Reg. Pontt. 4240).

[2]) Liudprand. I. 37. Ragewin. III. 33.

[3]) Bernold. p. 456. Landulf. jun. c. 3.

sonders für unsere Kenntniss der damaligen Zustände dieser Gemeinwesen. Alle diese Städte hingen dem Herzog Welf getreulich an. Die Uebergänge der Alpen wurden von ihnen besetzt, um den Kaiser von Deutschland abzuschneiden.[1])

Mit diesen Ereignissen beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte Mailands. Vor allem wurde durch dieselben die bisherige Stellung des Adels wesentlich gefährdet, ja sogar völlig unhaltbar gemacht. Noch im Jahre 1088 hatten sich die Capitane Mailands, wie wir oben sahen, um König Konrad, den damaligen Stellvertreter des Kaisers, geschaart. Damals mochten sie noch immer die Hoffnung hegen, dass es dem energischen Auftreten des Königs gelingen werde, die Lombardei wieder für das Königthum zurückzuerobern, ihnen selbst wieder die herrschende Stellung zu geben, welche sie seit dem Aufschwunge des Bürgerthums verloren hatten und dieses Bürgerthum von neuem in das Verhältniss der Dienstbarkeit und politischen Unselbständigkeit zurückzudrängen, in dem es noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts sich befunden hatte. Diese Hoffnung schwand aber, als der, welcher allein sie hätte erfüllen können, selbst in das feindliche Lager überging, als König Konrad sich vor dem Papste demüthigte. Der Adel war jetzt völlig isolirt. Er musste wohl oder übel zu der Ueberzeugung kommen, dass ein ferneres Ankämpfen gegen die vorangegangene geschichtliche Entwickelung zu keinem für ihn günstigen Ergebnisse führen könne und dass ihm nur zwei Möglichkeiten blieben, nämlich entweder sich in diesem Kampfe aufzureiben oder sich den veränderten Verhältnissen zu fügen. Die Klugheit gebot, das letztere zu wählen. Mancher mochte wohl auch aus Gewissensbedenken seine bisherige oppositionelle Stellung aufgeben, als er selbst den König sich vor Rom beugen sah. Von diesem Jahre an also haben wir sicher eine immer grösser werdende Annäherung des Adels an den Bürgerstand und vor Allem natürlich an den Erzbischof anzunehmen. Denn gerade dieser eignete sich am besten dazu, die endliche Aussöhnung und Vereinigung zwischen Adel und Bürgerschaft

[1]) Bernold p. 456.

herbeizuführen, da er, selbst aus adlichem Geschlechte entsprossen, doch das volle Vertrauen der Bürger besass.

Von dieser Aenderung in der Haltung des Adels finden sich in den Urkunden, deren wir ja leider so wenige aus jener Zeit besitzen, wenigstens noch einige Spuren. So werden in einer Urkunde des Jahres 1093, durch welche der Erzbischof Anselm die Marienkirche von Calvenzano an Cluny abtritt[1]), als fideles desselben Ato von Meregnano und die mit ihm verwandten Brüder Ariald und Lanfrancus, die, wenn nicht auch aus dem Geschlecht der Meregnano, so doch gewiss adlich waren, genannt. Ferner eröffnet in einer Urkunde des Erzbischofs Arnulf für die Kirche des Märtyrers Gemulus (vom 2. November 1095)[2]) die Reihe der Zeugen Arialdus Vicecomes, an zweiter Stelle wird genannt Arialdus de loco Melenmano, an dritter Ardericus de Badaglo, dessen Geschlecht allerdings vielleicht schon früher sich der römischen Partei angeschlossen hatte.[3]) Ueber die Persönlichkeit der übrigen Zeugen lässt sich allerdings nichts Näheres ermitteln, höchstens könnte man aus dem Namen des einen, der Vassallus heisst, auf seine Zugehörigkeit zu einer adlichen Familie schliessen.[4])

Werfen wir nun einen Blick auf das Bürgerthum Mailands dieser Zeit. Für alle Städte Nord- und Mittelitaliens ist in den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts charakteristisch der mächtige Aufschwung des Bürgerthums, sein Streben nach politischen Rechten, nach Theilnahme an der Regierung der Stadt. Das Endergebniss dieser oft langen und erbitterten Kämpfe bildete regelmässig die Anerkennung dieser Rechte der Bürgerschaft seitens des Adels und die

---

[1]) Giulini IV. 536.

[2]) Muratori, Antiquitates Italicae V. 267.

[3]) vgl. Landulf sen. III. 5.

[4]) Solche Beispiele lassen sich aus den Jahren 1098 und 1099 auch anführen (vgl. Landulf. jun. 2, Giulini Urkk. vom 15. März 1099 [IV. 546] 9. April 1098 [IV. 544], August 1098 [IV. 545]). Doch glaube ich diese nicht hierher ziehen zu dürfen, da in eben diesen Jahren, wie wir unten sehen werden, überhaupt die Aussöhnung zwischen Adel und Bürgerschaft erfolgte.

Bildung eines „Commune." Für Mailand können wir den offenen Ausbruch dieses Kampfes, dessen erste Anfänge ja schon viel weiter zurückliegen, wohl mit Sicherheit in das Jahr 1077 setzen, wo zwischen dem Erzbischof und dem mit diesem eng verbundenen Adel einerseits und der Bürgerschaft andererseits ein vollständiger Bruch erfolgte. Immer mehr trat der alte Adel zurück; die Bürgerschaft war jetzt Mailand und ihre frische Kraft fühlte sich stark genug, auch ohne die Adelspartei ein neues Staatswesen zu bilden: in ihren Bestrebungen allein liegt der Keim der neuen Formen, welche die Verfassung Mailands bald darauf annahm. Freilich sind wir leider über den Gang dieser Constituirung des Bürgerthums wegen fast gänzlichen Mangels an Urkunden und litterarischen Zeugnissen für Mailand nur ganz dürftig unterrichtet. Wir werden aber nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass dieselbe im Jahre 1093, wo, wie wir oben sahen, die Städte Mailand, Lodi, Cremona und Piacenza sich gegen den Kaiser verschworen, schon zu einer gewissen Reife gediehen sein musste. Denn der Abschluss eines förmlichen Bündnisses mit drei anderen Städten setzt doch sicher schon eine geordnete Regierung der Stadtgemeinde voraus. Natürlich müssen zwei Umstände namentlich dieser ganzen Entwickelung ausserordentlichen Vorschub geleistet haben, der Uebergang des Erzbischofs in das päpstliche Lager und der Abfall König Konrads von dem kaiserlichen Vater. Denn jener, der erst jetzt als geistliches Oberhaupt anerkannt werden konnte, nahm nun gewiss auch in politischer Beziehung eine leitende Stellung ein und verwandte seinen mächtigen Einfluss bei der Feststellung der neuen Ordnung; dieser war die Verkörperung aller auf die Herrschaft der Kirche und zugleich auf die Selbständigkeit der Städte gerichteten Bestrebungen und der Mittelpunkt, um welchen sich die Gegner des Kaiserthums sammelten.

Anselm da Raude starb am 4. December 1093. Schon am 6. December wurde sein Nachfolger, der alte Arnulf de porta orientali, von König Konrad investirt.[1]) Ueber die

[1]) Watterich, Vitae Pontt. Roman. I. 572. Giulini IV. 307.

Vorgänge bei seiner Wahl wissen wir nichts Näheres. Jedenfalls aber gehörte er der päpstlichen Partei an. Die grosse Synode, welche Papst Urban im Jahre 1095 zu Piacenza, also inmitten des früher durchaus gegenpäpstlichen Landes hielt und die ungeheure Betheiligung, welche dieselbe fand, bewies schlagend, dass die Partei des Kaisers in der Lombardei keine Chancen mehr hatte. König Konrad hielt dem Papste den Steigbügel und schwur ihm Treue. Zu dieser Zeit wurde auch in Mailand durch den zu der Synode nach Piacenza gekommenen Erzbischof Diemo von Salzburg und die Bischöfe Udalrich von Passau und Gebhard von Constanz die noch nicht vollzogene Weihe des Erzbischofs Arnulf nachgeholt.[1]) Endlich kam auch der Papst selbst zwei Mal nach Mailand.[2])

Arnulf starb im Jahre 1097. Die Vorgänge bei der Wahl seines Nachfolgers, mit deren Erzählung das Werk Landulfs des jüngeren anhebt, geben uns wieder einige Einblicke in das damalige Verhältniss der Stände zu einander.

In Brescia standen zu dieser Zeit zwei Bischöfe einander gegenüber, der vom König eingesetzte Obertus Baltrikus und der von einem Theil der Bürger mit Unterstützung der grossen Gräfin gewählte Armanus. Dieser stimmte der von der „nobilis multitudo Mediolanensium" getroffenen Wahl des Landulf von Badagio, eines sittlich untadelhaften Mannes, nicht bei. Die „corona vulgi", welche durchaus päpstlich war, missbilligte, offenbar unter dem Einflusse Armans, die Wahl, es kam zu Gewaltthätigkeiten gegen die Geistlichen, sogar Blut floss. Landulf wich der Gewalt und Arman wählte nun unter Zustimmung des Volkes zum Erzbischof den praepositus sancti Laurentii, Anselm da Buis, der, da keine Suffragane zur Stelle waren, die Weihe von auswärtigen Bischöfen empfing und dann die Stola aus den Händen eines päpstlichen Legaten nahm. Es war selbstverständlich, dass

[1]) Bernold. p. 463.

[2]) Landulf. c. 40. In der Kirche der heiligen Thekla predigte er vor einer ungeheuren Menschenmenge und that den charakteristischen Ausspruch „quod minimus clericulus de ecclesia Dei est maior quolibet rege mortali."

der neue Erzbischof den Bischof Arman von Brescia jetzt weihte und den von Kaiser Heinrich eingesetzten Obert fallen liess, den Anselm da Raude und Arnulf de porta orientali unbelästigt gelassen hatten.

Aus diesen Ereignissen geht klar hervor, dass auch jetzt eine völlige Aussöhnung zwischen Adel und Bürgerschaft noch nicht erfolgt war. Denn der Adel nimmt hier, soweit er noch auf seinem früheren Standpunkte beharrt, für sich das Recht in Anspruch, einen Erzbischof einzusetzen, den auch die Bürgerschaft anerkennen sollte. Wir wissen nicht, weshalb jener Partei gerade an der Wahl Landulfs so viel lag, doch liegt die Vermuthung nahe genug, dass Landulf noch am ersten geeignet erschien, das Uebergewicht seiner Standesgenossen über die Bürger wieder herzustellen, während Anselm da Buis, der ja auch aus adlichem Geschlechte stammte, mehr auf Seiten der römisch-demokratischen Partei stand. Jedenfalls lassen die oben erzählten Vorgänge klar erkennen, dass eine verfassungsmässige Ordnung des Verhältnisses zwischen Adel und Bürgerschaft zu dieser Zeit noch nicht bestand.

Wir stehen jetzt an der Schwelle des neuen Commune. Die früher so mächtige Adelspartei war in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr zerbröckelt und völlig unfähig geworden, mit der schon zu einer festen Ordnung gelangten Bürgerschaft den Kampf fortzuführen. Darüber konnte sie sich nach ihrem letzten Misserfolge bei der Wahl des Erzbischofs selbst nicht mehr täuschen. Die einzige Möglichkeit, die ihr blieb, war der Anschluss an die Bürgerschaft. Mailand war reif für die Bildung des Commune. Und noch etwas Anderes kam hinzu. Es durchbrauste damals die Länder des Occidentes jener wunderbare Sturm der Begeisterung für die Eroberung des heiligen Grabes, der so viele Leidenschaften besänftigte und die Wünsche und Kräfte aller Christen auf ein einziges, gemeinsames, hohes Ziel richtete. Wie sehr diese mächtige Bewegung den Frieden zwischen den des langen Streites müden Parteien fördern musste, liegt auf der Hand. „Beleidigungen wurden verziehen", so wird uns der Zustand Mailands in dieser Zeit

geschildert[1]), „auf Strassen und Wegen küssten sich Todfeinde, und ein wunderbarer Friede entstand, der mehrere Jahre dauerte. Daher hörten die gewohnten Kämpfe auf und es wurde nichts der Erwähnung Werthes vollführt."

Angeblich aus dem Jahre 1098 besitzen wir eine Inschrift, in der jede Zollerhebung an dem Tage der Märtyrer Gervasius und Protasius verboten wird.[2]) Es heisst in derselben „Statutum est ab archiepiscopo Anselmo *et eius postea successoribus* etc." In dieser Form hat aber doch sicher Erzbischof Anselm die Inschrift nicht abfassen lassen, nur in einer späteren Zeit konnte man so schreiben. Auf der anderen Seite aber spricht auch wieder Manches dafür, dass die Angaben dieser Urkunde doch auch für das Jahr 1098 nicht zu verwerfen sind. Anselm erlässt das Dekret „comuni consilio totius civitatis" und am Schlusse heisst es „Adam et Pagano huic bono operam dantibus anno Domini MIIC." Die Nennung dieser beiden Männer hätte in späterer Zeit gar keinen Zweck gehabt, es wären eben an ihre Stelle die Consuln getreten. Daher ist wohl anzunehmen, dass die Inschrift zwar neueren Datums, doch nach einer älteren, jedenfalls aus dem Jahre 1098 selbst stammenden Vorlage angefertigt ist. Dann ist also diese Erwähnung des comune consilium totius civitatis die früheste, welche sich für die vielleicht schon seit einiger Zeit bestehende Einrichtung nachweisen lässt. Adam und Paganus müssen wir als Antragsteller betrachten, die, vielleicht mit der Verwaltung der städtischen Finanzen oder wenigstens der Marktzölle und Marktpolizei beauftragt, sich dieser Sache annahmen.

Deutlicher noch, als diese Inschrift, weist auf das Bestehen des Commune eine interessante Urkunde des Jahres 1100 hin (15. Juli).[3]) Erzbischof Anselm verkündet in diesem

---

[1]) Galvaneus Flamma Man. Flor. c. 153, vgl. Excurs I. — Aehnliches geschah in Genua (vgl. Caffaro zum Jahre 1099).

[2]) Giulini IV. 380 ff. 423. Berlan, liber consuetudinum Mediolani anni 1216. Mediolani 1868. p. 172. Milano e il suo territorio etc. Milano 1844, I. 16.

[3]) Bei Puricelli, Ambrosianae Mediolani basilicae Monumenta, Mediolani 1645, N. 289, p. 481 ff.

Schriftstück die Einsetzung eines neuen grossen Festes zur Erinnerung an die Eroberung des heiligen Grabes. Es heisst hier: „Adunato *clericorum populorumque conventu communi consilio omnium* ac frequenti hortatu sancitum est a nobis et laudabiliter firmatum, ut celebretur haec solemnitas etc.“ und dem entsprechend am Schluss: „Actum est hoc *omnium Mediolanensium* testimonio et confirmatione.“ Also die ganze Bevölkerung hatte neben dem Klerus bei diesem Beschlusse mitgewirkt. „Tunc *ante magistratum* praeterea sancimus, ut octo diebus ante solemnitatem praenarratam et octo postea ita sit pax et tregua per nostrum comitatum firma, quod omnes, qui ad hanc solemnitatem voluerint accedere, possint securi et sine molestia confluere undique.“ Endlich: „Stabilitur quoque et *communi institutione* a nobis laudatur etc.“ Jener magistratus ist also eine vom Erzbischofe anerkannte und mit ihm in Uebereinstimmung wirkende Behörde, die sich aus dem Beirath der angesehensten Bürger und Adlichen, der noch im Jahre 1098 nur mit der unbestimmten Bezeichnung „comune consilium totius civitatis“ genannt wird, jetzt schon zu festerer Form entwickelt hatte.[1])

Anselm da Buis hatte im Jahre 1100 eine Kreuzfahrt angetreten[2]) und war am 30. September 1101 zu Constantinopel gestorben.[3]) Vor seinem Aufbruche nach dem Orient hatte er einen asketischen, aber heuchlerischen Priester, Namens Grossulanus, zum Bischof von Savona und Vikar des Erzbischofs weihen lassen. Dieser Grossulanus beauftragte, als die Nachricht von Anselms Tode eingetroffen war, den Primicerius und die Ordinarien der Mailänder Kirche, einen ihm und dem Volke genehmen Erzbischof zu wählen.

---

[1]) Wenn in einer von Giulini IV. 352 ff. besprochenen Privaturkunde, dem Testament eines Priesters Aribert, vom Januar des Jahres 1098, die Aebte der hier in Betracht kommenden Klöster sich um Hülfe gegen etwaige Vergewaltigungen seitens dritter Personen an den Erzbischof wenden sollen oder an „alios Omines“, so ist unter letzteren wohl auch vor Allem jene Behörde zu verstehen.

[2]) Landulf. jun. c. 4. Notae S. Mariae Mediol. p. 385 (M. G. SS. XVIII).

[3]) catal. archiepp. Mediol. p. 105 (M. G. SS. VIII).

„Tunc primicerius", so fährt Landulf, der uns dies Alles erzählt, fort[1]), *„habito consilio cum nobilibus, clericis et viris Mediolani coram populo* et ipso (sc. Grossulano) alterum de duobus Landulphis Mediolanensis ecclesiae ordinariis, videlicet de Badagio et de Vareglate a Hierosolymis redeuntibus elegit, sed Grossulanus de absenti persona electionem fieri prohibuit. Pars itaque cleri et populi ad nutum Arialdi, abbatis monasterii sancti Dionysii, clamavit et laudavit Grossulanum sibi in archiepiscopum, ipse vero statim ut vidit se a quadam multitudine vulgi et nobilium conclamatum et ab abbate illo plaudatum, archiepiscopalem sedem ascendit et sedit etc." Dies ist das erste litterarische Zeugniss für das Bestehen des Commune. Was allerdings das „consilium" betrifft, so sind wir hier kaum berechtigt, unter diesem Namen uns ein bestimmtes gesetzliches Institut zu denken, eine Art Parlament der verschiedenen Stände. Trotzdem aber haben wir in dem Umstande, dass zu diesem consilium Angehörige der verschiedenen Stände hinzugezogen werden, sicher den Anfang einer solchen Einrichtung zu erkennen. Denn die viri, welche hier mit den nobiles vereinigt Beschlüsse fassen, sind die Vertreter der Bürgerschaft.[2])

Man nahm früher allgemein an, dass mit der Bildung des Commune selbstverständlich auch die Einsetzung von Consuln als einer ständigen, jährlich zu wählenden, die höchste Gewalt nach jeder Richtung in sich vereinigenden Behörde verbunden gewesen sei. Diese Meinung kann jetzt als vollständig beseitigt gelten.[3]) Der Titel der Consuln ist sehr vieldeutig. Wir haben uns unter denselben im Anfange nichts weiter zu denken, als von der eben erst sich organisirenden Gemeinde mit der Führung gewisser Geschäfte betraute Männer, eine von der Bürgerschaft oder auch von

---

[1]) Landulf. jun. c. 7.

[2]) Vgl. Excurs II.

[3]) Vgl. Wüstenfeld in einem Briefe an Cantù, Archivio Storico Nuova Serie XII. 1860. p. 6ff., und in einem Briefe an Galantino in dessen Storia di Soncino 1870. III. 487—509. Ficker, Forschungen zur italien. Reichs- und Rechtsgeschichte III. S. 316. § 584. Auf dieser Anschauung beruhen auch die Ausführungen Pawinskis a. a. O.

deren aus den angesehensten Mitgliedern bestehendem Ausschuss ernannte Commission. Erst allmählich griff dann die im 12. Jahrhundert herrschende Bedeutung des Namens Platz.

In Mailand finden wir ein „Consulat" zuerst im Jahre 1097 erwähnt.[1]) In einer ein Abkommen zwischen der Mailänder und der Cremoneser Kirche enthaltenden Urkunde heisst es nämlich am Schlusse: „Actum in civitate Mediolani in consulatu civium prope ecclesiam S. Marie." Doch wäre es ganz verkehrt, wenn man, auf diese Worte gestützt, nun von dem Jahre 1097 ab die nachweisbare Existenz der mailändischen Consuln datiren wollte. Denn dies consulatus ist offenbar entweder der Ort, an welchem sich die Bürger zur Berathung ihrer Angelegenheiten versammelten[2]), oder es bezeichnet einfach die Rathsversammlung. Consuln werden nicht genannt, an ihrer Stelle unterschreiben vielmehr die Urkunde eine Anzahl Mailänder und Cremoneser. So giebt also diese erste Erwähnung des „Consulates" in Mailand den Beweis, dass es damals noch keine Consuln im späteren Sinne des Wortes gab. Aber auch in den nächstfolgenden Jahren sind wir nicht berechtigt, die Existenz von Consuln als einer obersten Behörde der Stadt anzunehmen, sonst würden sie sicher in jener Inschrift des Jahres 1098, ebenso wie in dem Dekrete Anselms vom 15. Juli 1100 und wohl auch bei der Wahl Grossulans von Landulf erwähnt worden sein. Es ist eben anzunehmen, dass die neue Verfassung Mailands in jenen Jahren noch ziemlich unfertig war, ja sich noch auf den ersten Stufen der Entwickelung befand, und dass unter diesen Verhältnissen nicht an das Bestehen eines Consulates,

[1]) Pawinski a. a. O. S. 49 Anm. 1; Schupfer, la società milanese 1869, p. 123. Es ist merkwürdig, dass Schupfer, der speciell über Mailand spricht, während Pawinski dies nicht thut, doch es nicht für der Mühe werth gehalten zu haben scheint, über diese so wichtige Urkunde, die ihm gewiss leicht zugänglich war, Näheres mitzutheilen: er druckt nur dieselben Worte ab, die auch Pawinski anführt. Die Güte des Herrn Assessor Wüstenfeld hat mich in Stand gesetzt, die bisher unedirte Urkunde im Auszug zu publiciren (Beilage I).

[2]) In dieser Bedeutung kommt consulatus auch sonst öfters vor, so Monum. hist. patr. Leg. munic. II. 1. 863 (29. Aug. 1188), II. 1. 862 (12. Nov. 1187), II. 1. 965 (19. Dec. 1191).

wie wir es später finden, gedacht werden darf, ist wohl selbstverständlich.

Aber auch die folgenden Jahre waren der Ausbildung der Verfassung nicht günstig. Denn die kaum erst hergestellte Ruhe in Mailand wurde bald wieder gestört. Grossulan empfing aus den Händen des Kardinals Bernhard, Bischofs von Vallumbrosa, die Stola und wurde von dem jedenfalls durch Machinationen aller Art bearbeiteten Volke mit Jubel anerkannt. Sofort aber regte sich auch die Gegenpartei, an deren Spitze der alte Liprand, der Märtyrer der Pataria, trat. Die Bevölkerung spaltete sich wieder in zwei Parteien, die allerdings jetzt, wo es sich nicht mehr um die Parteinahme für Staat oder Kirche, Kaiser oder Papst handelte, nicht in so unversöhnlichem Gegensatze zu einander standen, als die Parteien der letztvergangenen Jahrzehnte. Freilich kam es auch jetzt zu sehr harten Kämpfen in der Stadt, aber Bürgerschaft und Adel standen auf beiden Seiten vertheilt, wie das ja auch schon bei der Wahl Grossulans der Fall gewesen war. So gehörten zur Partei Grossulans Ariald von Melegnano[1]), zu der Gegenpartei der Vicedominus Udalrich und Anselmus de Pusterula[2]), ebenso Anselm de Badaglo.[3]) Grossulan sah sich endlich, nachdem der fanatische Liprand seine Anklagen durch ein Gottesurtheil erwiesen hatte (25. März 1103), genöthigt, Mailand zu verlassen und beim Papste eine Zuflucht zu suchen, der ihn auch sehr wohlwollend aufnahm und im Jahre 1105 auf einem Concil in seiner Würde bestätigte. Trotzdem wagte er nicht, nach Mailand zurückzukehren und so blieb die Stadt bis 1112 ohne geistliches Oberhaupt, was natürlich nicht zur Festigung und Beruhigung der neuen Zustände beitragen konnte.

Werfen wir nun einen Blick auf die Verfassung Mailands in dieser Zeit, so bildet deren breite Basis natürlich die Gesammtbevölkerung, der populus, die Volksversammlung. Sie besteht aus den Angehörigen aller Stände, vor ihr wer-

---

[1]) Landulf. jun. c. 17.
[2]) ibid. c. 25. u. ö.
[3]) ibid. c. 30.

den die Streitigkeiten der Parteien geführt, sie ist im Besitze der souveränen Gewalt.[1]) Allerdings macht die Art, in der Landulf von dem populus oder der concio populi spricht, den Eindruck, dass die ganze Verfassung damals noch keine feste Ordnung hatte. So erfahren wir auch über jenen Ausschuss der verschiedenen Stände nichts, dessen Spur wir im Jahre 1102 wahrnehmen konnten, und wir haben bei den andauernden Unruhen, welche die Bevölkerung in zwei Parteien spalteten, auch allen Grund zu der Annahme, dass derselbe sich gar nicht zu einer gesetzlichen Einrichtung entwickeln konnte: an die Stelle einer geordneten städtischen Regierung trat wieder die Herrschaft von Parteihäuptern.

In dem früher so stetig fortschreitenden Entwickelungsgange der Verfassung war jetzt plötzlich ein Stillstand eingetreten. Zugleich aber wirkten verschiedene Umstände dahin zusammen, dass diese ganze Entwickelung überhaupt in andere Bahnen geleitet wurde, als die waren, in welchen sie sich bisher bewegt hatte. Das Commune war eine Frucht des langen Kampfes zwischen Adel und Bürgerschaft und schloss die gegenseitige Anerkennung der politischen Gleichberechtigung der Stände in sich. Dieser demokratische Keim der neuen Verfassung kam aber nicht in der Weise zur Ausbildung, wie man hätte erwarten sollen. Vielmehr machte sich sehr früh schon eine Richtung zur Aristokratie hin bemerklich, die mit der Zeit immer entschiedener auftritt. Schon während der letzten Zeiten des Kampfes zwischen Adel und Bürgerschaft nahmen ihren Standesgenossen untreu gewordene Angehörige der Adelsgeschlechter eine hervorragende Stellung bei der Bürgerschaft ein und während der grossulanischen Wirren standen Adliche an der Spitze der Parteien. Natürlich — denn wo es sich darum handelte, mit Gewalt sich Geltung zu verschaffen, musste jede Partei

[1]) Von einem die Stelle dieser allgemeinen Versammlung vertretenden permanenten Ausschusse derselben, dem „grossen Rathe“ der italienischen Städte in späterer Zeit (vgl. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter[2] III. 112 f. Raumer, Staatsrechtl. Verh. der italien. Städte, Wiener Jahrbücher 1819, VIII. S. 36 f.), findet sich in dieser Zeit noch kein Spur.

Gewicht darauf legen, von dem waffengeübten Adel unterstützt und geführt zu werden. So beginnt also hier schon sofort mit und schon vor der Bildung des Commune sich jener Uebergang von der Demokratie zur Aristokratie zu zeigen, der ja früher oder später in allen Städten Italiens eintrat. Dazu kamen noch andere Ereignisse, welche ohne allen Zweifel den Einfluss des Adels immer mehr stärken mussten. In den Jahren 1107—1111 nämlich führte Mailand einen höchst erbitterten Krieg mit seiner Nebenbuhlerin Lodi, die Landulf die zweite Stadt in der Lombardei nennt.[1]) Leider schweigt Landulf über die Einzelheiten des langen Kampfes, doch ist soviel noch zu erkennen, dass es der ganzen Anstrengung der Mailänder bedurfte, um die Lodenser endlich zu besiegen. Lodi wurde im Jahre 1111 vollständig zerstört.[2]) Schon vorher waren auch die Cremoneser (im Jahre 1110) den Waffen der Mailänder erlegen.[3])

Schon aus der Veranlassung des Krieges mit Lodi lässt sich das Uebergewicht des Adels in Mailand über die Bürgerschaft im Jahre 1107 erkennen. Auch in Lodi bestand zwischen Bischof und Adel einerseits und der Bürgerschaft andererseits Feindschaft. Es kam hinzu, dass ein Theil des Klerus und der Bürgerschaft auch deshalb mit dem Bischof Ardericus unzufrieden war, weil dieser zu Grossulan hielt. So setzten sich Ardericus und dessen Bruder Gairardus, welche den Adel hinter sich hatten, in Verbindung mit Mailand, wo ja zu dieser Zeit auch der Adel eine bedeutende Rolle spielte.[4])

Es ist begreiflich, dass das Ergebniss dieses Krieges für das Verhältniss der Stände zu einander nur in dem Uebergewicht des Adels über die Bürgerschaft bestehen konnte. Der Adel hatte im Kampfe die Führung über-

---

[1]) Landulf. jun. c. 28.

[2]) ibid., Otto Morena (M. G. SS. XVIII) p. 588. Notae S. Mariae Mediol. p. 385, Annal. Mediol. breviss. p. 391, Annal. Cremon. p. 800, Notae S. Georgii Mediol. p. 386, Annal. Mediol. breves p. 389, Ann. Mediol. minores p. 393 (ibid.).

[3]) Landulf. jun. c. 25.

[4]) ibid c. 24.

nommen, er hatte die Mailänder zum Siege geführt: gern musste man ihm jetzt, wo die Gefahr durch ihn von Mailand glücklich abgewendet war, seine Thaten und seine Ueberlegenheit anerkennend, einen grösseren Einfluss auf die Leitung des Commune gestatten, als man ihm vorher vielleicht theoretisch eingeräumt hatte.

Diesen allmählichen Uebergang von der Demokratie zur Aristokratie begünstigte noch ein anderer Umstand, nämlich die Bildung einer neuen städtischen Aristokratie, deren Anfänge sich mit dem Ende der bisherigen Entwickelung verschlingen und so ganz neue Formen hervorbringen. Schon Hegel und Pawinski haben namentlich für Pisa auf das Entstehen dieses städtischen Adels hingewiesen, der, aus Bestandtheilen des alten Feudaladels und der durch den Handel mächtig gewordenen Bürgerschaft zusammengesetzt, nun eine gleichartige Masse bildete und so die besten Bürgschaften für den Frieden im Inneren gewährte. Eine ähnliche Entwickelung zeigt sich auch in Mailand, obwohl hier die Veränderungen sich nicht so schnell und durchgreifend vollziehen.

Ein Blick in die Mailänder Annalen aus Friedrich I. Zeit[1]) lehrt uns, dass damals diese Entwickelung schon vollzogen war. Der Stand der milites, die Ritterschaft, ist es, die den Kern der Heere bildet, die schwergerüsteten Reiter, welche mit den pedites zusammen in's Feld rücken. Diese Ritterschaft, die sich aus der alten Feudalaristokratie und aus den viri, den maiores oder wie sie sonst noch genannt werden, kurz den hervorragenden Bürgergeschlechtern gebildet hat, ist jetzt der Adel Mailands. Ein einigermassen sicherer Anfangspunkt für diese Neubildung ist allerdings kaum anzugeben, doch glaube ich annehmen zu dürfen, dass dieselbe im Anfang des 12. Jahrhunderts noch nicht aus ihren ersten Stadien herausgekommen war, aber bis 1120 ungefähr schon etwas festere Gestalt gewonnen hatte. Dies ist sowohl aus der allgemeinen Lage der Dinge, als auch aus einzelnen Stellen Landulfs zu schliessen; so nennt dieser z. B. aus den Jahren 1113—15 unter den in einem Gefechte

[1]) Mon. Germ. SS. XVIII. 360—378.

Gefallenen: „Rogerius de Sorexina; miles capitaneus, et Ariprandus de Lampugniano, vexilifer de vavassoribus, et Ariprandus de Meda, *civis prudentissimus*, cum quam pluribus *eiusdem nobilitates* hominibus.“ Diese neue Aristokratie bestand also aus allen jenen Elementen, welche allein zur Leitung des Gemeinwesens befähigt und berufen sein konnten. Neue Standesinteressen mussten sich jetzt bilden und so kam es, dass die, welche ursprünglich Vertreter der Bürgerschaft gewesen waren, allmählich sich enger an den alten Adel anschlossen, sich so ihren Standesgenossen mehr und mehr entfremdeten und eine Adelsherrschaft mit begründen halfen, welche freilich von der, welche früher bestand, grundverschieden war.

Um den andauernden Unruhen in der Stadt ein Ziel zu setzen, trat endlich gegen Ausgang des Jahres 1111 ein aus Angehörigen beider Parteien gebildetes Schiedsgericht zusammen, das über die Ansprüche Grossulans auf das Erzbisthum entscheiden sollte. Der Spruch lautete auf Absetzung Grossulans. Am 1. Januar 1112 wurde als neuer Erzbischof Jordan de Clivi aufgestellt, der auch von der Mehrheit der Bevölkerung anerkannt wurde. Die Partei Grossulans suchte zwar einen Rückhalt an dem Kaiser [1]), doch kam ihr von dieser Seite keine Hülfe. Nachdem es schon während der Ordination Jordans zu blutigen Kämpfen in der Stadt gekommen war, machte Grossulan selbst, der seit dem Jahre 1103 schon von Mailand abwesend war, einen letzten Versuch, sich der Stadt zu bemächtigen. Als auch dieser misslang, nahm er endlich eine Abfindungssumme von Jordan [2]) und gab seine Bemühungen auf. Endlich entschied auch die römische Synode des Jahres 1116 zu Gunsten Jordans. Grossulan starb bald darauf zu Rom.[3])

Die Politik Jordans war eine von der früheren der Mailänder Erzbischöfe völlig verschiedene. Denn diese hatten keine andere Möglichkeit gekannt, als entweder kaiserlich

[1]) Vgl. den Brief des Bischofs von Acqui von Heinrich V. (cod. Udalrici, Jaffé bibl. rer. Germ. V. 287).

[2]) Landulf. jun. c. 39.

[3]) ibid. c. 41.

oder päpstlich zu sein. Jordan schlug eine neue Richtung ein. Gestützt auf die selbstbewusste Kraft des nun endlich nach langen inneren Kämpfen zur Einigung gelangten Gemeinwesens verfolgte er offenbar das Ziel, Mailand eine von allen fremden Gewalten unabhängige Stellung zu sichern, indem er auf der einen Seite, Rom gegenüber, streng auf die Wahrung der alten Vorrechte der Kirche des heiligen Ambrosius hielt[1]) und auf der anderen auch gegen die Macht Heinrichs V. die Unabhängigkeit Mailands aufrecht zu erhalten wusste. Dazu scheint vor Allem ein Bündniss gedient zu haben, das noch im Jahre 1112 zwischen Mailand und Pavia zur gegenseitigen Vertheidigung ihrer Freiheit gegen Jedermann geschlossen wurde.[2])

Natürlich war eine der ersten Vorbedingungen für den glücklichen Erfolg einer solchen Politik die Herstellung einer fest geordneten städtischen Verfassung und so ist es wohl kein Zufall, dass gerade in Jordans Regierungszeit die ersten und zwar aus demselben Jahre, 1117, gleich mehrere und unumstössliche Zeugnisse für ein Consulat in Mailand in dem Sinne, den man gewöhnlich mit diesem Namen verbindet, uns begegnen.

Im Jahre 1117 nämlich kamen auf die Einladung des Erzbischofs Jordan und der Consuln Mailands die Bischöfe und die Vertreter der Städte der Lombardei in Mailand zusammen. Auf der einen der beiden im „brolium" errichteten Bühnen nahm der Erzbischof mit den geistlichen Würdenträgern, auf der anderen die Consuln „cum viris legum et morum peritis" Platz. Landulf weiss in seiner Beschränktheit keinen anderen Grund für diese Zusammenkunft anzugeben, als das heftige und Unglück verheissende Erdbeben vom 3. Januar 1117: man erwartete von diesem Mailänder Tage „sepelitionem vitiorum et suscitationem virtutum".[3]) Dass dies

[1]) ibid. c. 32. 36.

[2]) ibid. c. 33: „federa, que nimium quibusdam videntur fuisse imperatorie maiestati et apostolice auctoritati contraria."

[3]) Landulf. jun. c. 44. Von richterlichen Entscheidungen, die damals getroffen wurden, kennen wir nur eine: die Ehe eines Klerikers Guazo wird für ein adulterium erklärt, ibid. c. 48.

aber nicht der einzige, dass es nicht einmal der ursprüngliche Zweck der Versammlung war, liegt auf der Hand. Denn zu jener Zeit befand sich ja Kaiser Heinrich in Italien, um vor Allem die mathildischen Güter in Besitz zu nehmen. Die gefährliche Nähe des Königs und seine steigende Macht musste für die Freiheit der Städte sehr bedrohlich erscheinen und so war es ganz natürlich, dass, nachdem schon im Jahre 1116 Jordan auf Veranlassung des Kardinals und Bischofs Johannes von Crema Heinrich V. excommunicirt hatte[1]), man jetzt daran dachte, ein förmliches Bündniss der lombardischen Städte gegen den Kaiser zu Stande zu bringen, ähnlich dem Bunde vom Jahre 1093 gegen Heinrich IV.

Die hier erscheinenden Consuln sind nun offenbar die oberste Behörde der Stadt, die in voller Uebereinstimmung mit dem Erzbischof handelt. Dies beweist auch ein Brief des mit Heinrich V. zerfallenen Erzbischofs Friedrich von Köln, adressirt „Consulibus capitaneis omni milicie universoque Mediolanensi populo“[2]), wo also die Consuln sogar vor den Capitanen genannt werden. Endlich besitzen wir noch eine Urkunde vom 4. Juli desselben Jahres, einen Spruch des Erzbischofs und der Consuln zu Gunsten des Bischofs Ardericus von Lodi enthaltend.[3])

Es fragt sich nun, in welche Zeit ungefähr die Entstehung dieses Consulates zu setzen ist. Aus der Erwähnung des consulatus civium im Jahre 1097 lässt sich gar nichts schliessen. Denn selbst angenommen, dass damals wirklich Consuln existirten, so waren diese sicher eine Behörde nur der demokratischen Partei, welche ja schon einen Monat nach Aufstellung der Urkunde vom 25. August wieder in harte Kämpfe mit der Adelspartei gerieth.[4]) Von einem Consulat also in dem gewöhnlichen Sinne kann hier nicht die Rede sein. Wurde nun in den nächsten Jahren, in denen, wie ich oben gezeigt habe, die Aussöhnung zwischen Adel und Bürgerschaft erfolgte, auch ein solches Consulat,

[1]) ibid. c. 43.
[2]) Jaffé, Bibl. rer. Germ. V. 513.
[3]) Giulini V. 545.
[4]) Landulf. jun. c. 2.

mag es diesen Namen getragen haben oder nicht, eingesetzt, was ja sehr wahrscheinlich ist, so kann dasselbe doch wegen der 1102 ausbrechenden grossulanischen Wirren nicht lange bestanden haben. Wiederum befehdeten sich die Parteien innerhalb der Gemeinde. Auch der Krieg gegen Lodi kann unmöglich der Entwickelung der neuen Verfassung günstig gewesen sein. Wenn wir also schon auf Grund dieser allgemeinen Erwägungen die Existenz eines Consulates, als der obersten Behörde des Gemeinwesens, in dieser Zeit in Abrede stellen müssen, so finden wir dies sogar durch ein sicheres Zeugniss aus dem Jahre 1111 in vollem Umfange bestätigt. In den letzten Monaten des Jahres 1111 nämlich einigten sich namentlich auf Anregung des Guazo Cuminus und des Amizo de Sala und Anderer die Parteien dahin, ein aus je neun Männern der beiden Parteien bestehendes Schiedsgericht einzusetzen, welches über die Ansprüche Grossulans endgültig entscheiden sollte. Sich dem Spruche dieses Gerichtes ohne Widerstreben zu fügen, sollten nun schwören ausser einigen Geistlichen Johannes Manerius, Guazo Testaguadum „et alii clerici et sacerdotes, milites et cives, quos nos vocabimus".[1]) Dies geschah auch. Der Schwur dieser Männer muss demnach eine genügende Bürgschaft für die Aufrechterhaltung des inneren Friedens geboten haben, mochte nun der Spruch des Gerichtes für oder gegen Grossulan entscheiden. Wie wäre dies aber möglich gewesen, wenn an der Spitze des Gemeinwesens damals Consuln gestanden hätten! Der Schwur der Consuln hätte dann doch die allersicherste Bürgschaft geboten und es wäre gewiss nicht nöthig gewesen, zur Leistung desselben Angehörige der verschiedenen Stände zu berufen. Auch darf man nicht etwa die Behauptung aufstellen, dass diese Angehörigen der verschiedenen Stände eben die Consuln waren, denn bei der Ausführlichkeit, mit welcher Landulf alle diese Vorgänge erzählt, ist es ganz undenkbar, dass er, falls jener

[1]) ibid. c. 30. Die beiden letztgenannten sind Vavassoren, vgl. die Urkunde von 1130, Giulini V. 562. Johannes Manerius stand auf Seiten Grossulans, Landulf. a. a. O.

Schwur wirklich von der Behörde der Consuln als solcher geleistet worden wäre, dies nicht angegeben hätte. Vielmehr liegt gerade in der Ausdrucksweise des Chronisten der allersicherste Beweis, dass es eine Regierung der Stadt durch Consuln, d. h. überhaupt durch eine allgemein anerkannte oberste Behörde, damals nicht gab. Die Bildung dieser Behörde also fällt ganz gewiss erst in die Zeit des Erzbischofs Jordan, was ja mit dessen republikanischer Politik trefflich stimmt. Näheres freilich wird sich kaum ermitteln lassen, nur lässt sich vermuthen, dass die Jahre 1112—15 wegen der fortgesetzten Bemühungen Grossulans, sich das Erzbisthum zurückzuerobern und wegen der dadurch wieder wachgerufenen inneren Parteiungen der Neugestaltung der Verfassung nicht eben günstig waren. Die erste Erwähnung dieser Verfassung also im Jahre 1117 liegt sehr nahe an ihrer Entstehung.[1])

---

[1]) Man hat bisher seit Giulini (IV. 422) immer die erste Erwähnung von Consuln in Mailand in das Jahr 1107 gesetzt (Savigny, Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter, 2. Aufl. III. 115, und natürlich auch Haulleville, Histoire des communes Lombardes I. 429 und Schupfer, la società Milanese S. 123). Hegel sagt merkwürdigerweise (Städteverfassung II. 161), die erste „urkundliche Erwähnung" der Consuln falle in das Jahr 1107. Das ist nicht wahr, sie fällt erst in das Jahr 1117 (s. o.). Einen Druckfehler (1107 statt 1117) bei Hegel anzunehmen verbietet der Zusammenhang, daher glaube ich vermuthen zu müssen, dass Hegel sagen wollte, ihre erste „litterarische Erwähnung" falle in das Jahr 1107, dass also auch er die Meinung Giulinis theilt. Diese Meinung ist aber falsch. Sie stützt sich auf eine Stelle Landulfs (c. 23), wo dieser erzählt, er habe sich im Jahre 1107 ein Haus gekauft und von da ab ein ruhiges Leben geführt: „in ipsa (sc. domo) vivendo lector, scriba, puerorum eruditor, publicorum officiorum et beneficiorum particeps et *consulum epistolarum dictator*, salva mea querela, in ecclesia et in ipsa civitate Mediolani videor." Aus dieser Stelle, die Landulf im Jahre 1136 schrieb, darf man meiner Meinung nach nicht herauslesen, dass Landulf seit 1107 „consulum epistolarum dictator" gewesen sei. Hätte er denn nicht ebenso schreiben können, wie er geschrieben hat, wenn er erst vom Jahre 1117 oder einem anderen beliebigen Zeitpunkte an dies Amt bekleidet hätte? Es bleibt also dabei, dass die erste urkundliche Erwähnung von Consuln in Mailand in das Jahr 1117 fällt, und dass eine littera-

Ein ständiges Consulat in dem gewöhnlichen Sinne konnte also in Mailand kaum vor dem Jahre 1116, sicher aber erst nach 1112 entstehen. Eine andere Frage ist die, ob nicht schon früher in Mailand eine Behörde, deren Glieder den Namen der Consuln trugen, existirte. Sicher entscheiden lässt sich das freilich nicht. Doch scheint dafür mit einiger Wahrscheinlichkeit der eigenthümliche Ausdruck in „consulatu civium", den wir im Jahre 1097 fanden, zu sprechen. In ganz gleicher Weise finden wir ja auch in Cremona schon in den Jahren 1112—13 ein Consulat erwähnt, während verschiedene Urkunden auf das Deutlichste gegen die Annahme eines cremonesischen Consulates in dem gewöhnlichen Sinne zu dieser Zeit entscheiden.[1]) Welche Befugnisse freilich jene „Consuln" gehabt haben mögen, wie lange diese Behörde bestand und wie sie sich zu den späteren Consuln verhielt, muss völlig dahingestellt bleiben.

Von einer Darstellung der Verfassungsentwickelung Mailands in dem Zeitraum, in dem sich die Stadt vom Reiche völlig loslöste, erwartet man vielleicht auch ein näheres Eingehen auf die Gerichtsverhältnisse und namentlich auf den Uebergang der Gerichtsbarkeit von den Reichsgewalten an die neuen städtischen Behörden. Doch liegt dieser Uebergang, wie wir sehen werden, zum grossen Theil schon vor der hier behandelten Zeit, und soweit er in dieselbe fällt, ist er durchaus nicht mehr näher zu verfolgen.

---

rische Erwähnung vor dem Jahre 1117 ebenfalls nicht existirt. — Höchst eigenthümlich sucht Giulini IV. 423 die Ansicht zu begründen, dass das Consulat in Mailand im Jahre 1099 eingesetzt worden sei. Er argumentirt nämlich so: im Jahre 1098 wird (nach der oben besprochenen Inschrift) eine tregua festgesetzt, ohne dass Consuln genannt würden. Im Jahre 1100 wird (Puricelli. Mon. Ambr. N. 289) ebenfalls eine tregua beschlossen, dabei aber der magistratus zugezogen. Dieser magistratus kann nichts Anderes gewesen sein, als das Collegium der Consuln; folglich — ist das Mailänder Consulat im Jahre 1099 entstanden!

[1]) Vgl. den Anhang.

Den Weg, auf welchem dieser Uebergang vor sich ging, wies Ficker nach.[1])

Die gräfliche Gerichtsbarkeit hatte längst schon in Mailand aufgehört, die ausschliessliche zu sein, zum letzten Male finden wir Gerichtssitzungen unter Vorsitz eines Grafen im Jahre 1045.[2]) Unterdessen aber hatte sich schon eine andere Entwickelung nahezu vollzogen, welche allmählich die gräfliche Gerichtsbarkeit völlig verdrängte und den Uebergang der Rechtspflege an die städtischen Behörden zu einem fast unmerklichen machte. Es ist dies die Entwickelung des Institutes der ständigen Königsboten. Die Gerichtsbarkeit dieser der einheimischen Bevölkerung angehörigen Missi war eine mit der gräflichen concurrirende und musste daher den nach weltlicher Macht strebenden Bischöfen als ein bequemes Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke erscheinen: je ausgedehnter die Thätigkeit der einheimischen Königsboten wurde, um so mehr wurde die der lästigen Grafen beschränkt. Die ganze Einrichtung ging vielleicht, wie Ficker vermuthet, von Mailand aus. In Mailand nämlich finden wir namentlich Lehensleute des Erzbischofs als Königsboten thätig.[3]) „Lag dem Erzbischof", sagt Ficker, „an Zurückdrängung der gräflichen Gerichtsbarkeit, während er doch nicht überall selbst der Aufgabe des Richters genügen konnte[4]), so mag es zunächst auf Anregung des Erzbischofs und als Vergünstigung für denselben geschehen sein, dass der König einzelne von dessen Mannen oder Rechtskundige zu ständigen Boten bestellte. Auch später werden wir annehmen dürfen, dass wenigstens einzelne Boten, insbesondere die Ritter des Erz-

---

[1]) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II. § 230. III. Nachtrag zu § 230. S. 422 f.

[2]) Ficker a. a. O. I. § 140. Muratori, Antiquitates Italicae IV. 9. Die Estenser Markgrafen hatten in Mailand gräfliche Befugnisse.

[3]) Ficker a. a. O. § 230 und Nachtrag.

[4]) Bekanntlich waren die Bischöfe im 9. Jahrhundert Missi ihres Sprengels. Der Erzbischof von Mailand scheint diese Befugniss immer behalten zu haben (die anderen Bischöfe verloren sie wahrscheinlich bald wieder), so dass er allmählich in den vollständigen Besitz der weltlichen Gewalt gelangte. Vgl. Ficker a. a. O. II. § 218.

stiftes, im Einverständnisse mit dem Erzbischof bestellt wurden. Die gräfliche Gewalt muss hierdurch durch die über mehrere Comitate sich erstreckenden missatischen Befugnisse des Erzbischofs, dann der ständigen Boten schon früh ganz zurückgedrängt sein." Natürlich ist nun nicht anzunehmen, dass es ausschliesslich Mannen des Erzbischofs waren, welche zu Königsboten bestellt wurden, vielmehr waren sicher unter ihnen auch viele dem Bürgerstande angehörige judices, was bei dem Streite zwischen Adel und Bürgerschaft die ungehinderte Fortführung des Rechtspflege ermöglichen musste.

Die Missi fungirten als Reichsbeamte. Als nun aber Mailand sich fast völlig vom Reiche löste und sich selbst eine neue Verfassung gab, musste auch der letzte Schein der Abhängigkeit der Gerichtsbarkeit schwinden. Die Rechtspflege übernahmen die Consuln.[1]) Im Jahre 1117 ist dies, wie wir oben sahen, zum ersten Male nachweisbar, dagegen fehlt ein jeder Anhaltepunkt für die Bestimmung des Anfanges der auch formellen Unabhängigkeit der Gerichtspflege, da wir leider aus der zweiten Hälfte des 11. und dem Anfange des 12. Jahrhunderts gar keine Gerichtsurkunden aus Mailand besitzen, also auch nicht sagen können, wann der Missus als solcher aufhörte das Gericht zu leiten. Indess wird auch hier der Uebergang sicher nur ein allmählicher gewesen sein, zumal die Unruhen von 1075 bis zur Regierung Jordans jedenfalls auch die Ordnung dieser Verhältnisse sehr erschwerten. Es ist daher wohl denkbar, dass auch auf dem Gebiete der Gerichtspflege Jordan, der Organisator des Staatswesens, die begonnene Entwickelung zu einem festen Abschluss brachte. Näheres würde sich darüber erst

---

[1]) Allerdings wurde theoretisch auch im 12. Jahrhundert noch der Kaiser als oberste Rechtsquelle betrachtet; auch das im Anfange des 12. Jahrhunderts bei vollständiger Unabhängigkeit der Gerichtspflege so häufige Vorkommen von kaiserlichen Missi in der freiwilligen Gerichtsbarkeit scheint darauf hinzudeuten. — Beim gerichtlichen Kampfe wurde bis zum Konstanzer Frieden immer ein Königsbote zugezogen (Giulini VII. 318. vgl. Ficker a. a. O. II. § 236).

ermitteln lassen, wenn — wozu allerdings wenig oder keine Hoffnung ist — noch daraufbezügliche Urkunden aufgefunden werden sollten.

Excurs I.

Der Werth der Chroniken des Galvaneus Flamma

für die Jahre 1075—1117.

Bei der Dürftigkeit der für die Geschichte Mailands um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts erhaltenen ursprünglichen Quellen müssen abgeleitete Quellen für diese Zeit uns doppelt willkommen sein. Solche sind die mailändischen Chroniken des Galvaneus Flamma[1]), aus denen ich oben einzelne Belegstellen angeführt habe. Die Beschaffenheit dieser compilirten Chroniken macht eine genauere Prüfung ihrer Zusammensetzung nöthig. Doch kommt es mir hier nicht darauf an, eine vollständige Kritik derselben zu geben, sondern nur darauf, ihre Heranziehung als den primären ebenbürtige Quellen für den oben behandelten Abschnitt der Geschichte Mailands zu rechtfertigen. Denn wirklich bedarf dies Verfahren einer Rechtfertigung: hat man doch bisher fast immer Galvaneus nur mit grosser Geringschätzung behandelt, indem man ihn als einen zum mindesten höchst leichtfertigen, sehr oft aber geradezu lügnerischen Geschichtsverderber betrachtete. Schon Galvaneus selbst beklagt sich über die vielen Anfeindungen, welche er

[1]) Manipulus florum ed. Muratori, Scriptt. rer. Ital. XI. 531—740. Chronicon extravagans und Chronicon majus ed. Antonio Ceruti in den Miscellanea di storia italiana edita per cura della regia deputazione di storia patria. T. VII. Torino 1869. p. 441—784. Galvaneus Flamma, der dem Orden der Prädikatoren angehörte, schrieb diese Werke in den ersten drei bis vier Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts. Ueber sein Leben vgl. Muratoris und Cerutis Einleitungen zu den genannten Ausgaben.

zu erleiden habe[1]) und führt, damit seine Gegner anderer Meinung würden und aufhörten, ihn „morsibus caninis“ zu verfolgen, am Beginne des Manip. flor. und des Chron. majus die Quellen („authentici libri“ Chron. extrav. praef.) an, aus denen er seine Darstellung schöpfte. Vor einer unbefangenen Prüfung der Werke des Galvaneus kann aber jene Ansicht nicht Stand halten, und mit Recht fällte Antonio Ceruti ein ganz anderes Urtheil über die Thätigkeit des fleissigen Compilators.[2]) Nach ihm ist derselbe ein „getreues Echo“ seiner Quellen, und die Zuverlässigkeit seiner Nachrichten ist nach der dieser Quellen zu bemessen. Dass freilich diese Quellen ohne scharfe Kritik zusammengearbeitet sind, dürfen wir einem Schriftsteller des 14. Jahrhunderts nicht verübeln. — Von diesem Standpunkte aus also haben wir bei der Kritik des Galvaneus zu verfahren.

Für die Geschichte Mailands bei weitem am wichtigsten ist unter den drei Werken der Manipulus florum, den wir daher fast allein zu berücksichtigen haben. Vorausschicken will ich noch, dass die schwächste Seite des Galvaneus die Zeitrechnung ist. Ereignisse und Jahre werden mit der grössten Kritiklosigkeit und Willkür verbunden, sodass wir kaum berechtigt sind, eine uns sonst unbekannte Thatsache, die Galvaneus überliefert, in das Jahr zu setzen, unter dem er sie bringt, es sei denn, dass innere Gründe uns dazu zwängen.

Aus cap. CLI., das über die Verbindung Erlembalds mit dem Papste und die folgenden Ereignisse bis zur Einsetzung Thedalds handelt, erfahren wir nichts, von dem wir nicht schon durch Landulf, Arnulf, Bonitho u. s. w. wüssten. — Dass Thedald „de Castelliono“ war, erfahren wir nur durch Galvaneus Flamma. Guido von Landriano, von dem Landulf der ältere[3]) spricht, heisst bei Galvaneus „Guilermus“. — Für die chronologische Confusion, welche wir überall bei Galvaneus treffen, ist in diesem Capitel charakteristisch,

---

[1]) In den Einleitungen der drei Chroniken.

[2]) a. a. O.

[3]) Landulf. sen. III. 18. p. 86, 50 ff.

dass Anselm von Badagio, Bischof von Lukka, Papst geworden und als solcher sich Urban II. genannt, und dass Erlembald an diesen Gesandte geschickt haben soll. Bekanntlich regierte Urban II., der aus einer französischen Familie stammte, erst von 1088 an, während Erlembald schon 1075 fiel. Der Irrthum entstand jedenfalls daher, dass zwei Angehörige des Geschlechtes von Badagio Bischöfe von Lukka waren, deren erster 1061 Papst wurde (Alexander II.). Der Verfasser der Quelle des Galvaneus Flamma scheint dies auch von dem zweiten angenommen zu haben.

cap. CLII. berichtet Erlembalds Tod, der (s. o.) fälschlich erst nach der Einsetzung Thedalds erzählt wird, welcher mit Wilhelm von Landriano angeblich an dem Angriffe des Adels auf die Patarener Theil genommen haben soll. — Dass als der, welcher Erlembald tödtete, „Herlembaldus de Rhaude" genannt wird, statt Arnaldus (vgl. Landulf. jun. c. 66), beruht wohl bloss auf einem Versehen (das Chron. maj. p. 629 nennt auch Arialdus).

cap. CLIII. gewährt uns werthvolle Einblicke in die Zustände Mailands zur Zeit des ersten Kreuzzuges. Adliche und Bürgerliche nehmen das Kreuz, „injuriae sunt relaxatae; per vias et plateas oscula dabant inter se inimici mortales; et mirabilis pax facta est, quae pluribus annis duravit. Unde proelia consueta cessaverunt, nec aliqua gesta sunt digna memoria." An der Glaubwürdigkeit dieser Nachrichten haben wir um so weniger Grund zu zweifeln, als ja, wie ich oben zeigte, in eben diese Zeit des ersten Kreuzzuges, in die Jahre 1098—1102, die Aussöhnung zwischen Adel und Bürgerschaft und die Bildung des Commune fällt. Auch dass Galvaneus Flamma sagt: „Urbs Hierusalem capitur, ut supra dictum est", während er davon doch vorher gar nicht gesprochen hat, beweist, dass er diese Nachrichten unverändert aus einer alten Quelle aufnahm. Das Jahr, das Galvaneus für diese Ereignisse angiebt, 1099, trifft hier ungefähr das Richtige.

cap. CLIV. erzählt von der Rückkehr der Mailänder aus dem heiligen Lande und der Erbauung der Grabeskirche.

cap. CLV. hat für Mailand keine Bedeutung (vgl. dazu Chron. maj. p. 623, Sicard. Chron. Cremon. Murat. SS. VII. p. 586. Donizo II. 13).

cap. CLVI. und CLVII. erzählen von zwei Feuersbrünsten in Mailand, die wir auch sonst schon kennen (vgl. die kleinen Mailänder Annalen, Mon. Germ. SS. XVIII) und geben im Anschluss daran über die Bauart der Stadt einige Notizen, an deren Zuverlässigkeit kaum zu zweifeln ist.

cap. CLVIII. berichtet einen Krieg der Cremoneser, Lodenser und Paveser gegen Tortona (vgl. Sicard. chron. Murat. SS. VII. 586, Chron. Cremon. ibid. p. 633). Mailänder Verhältnisse werden hier nicht berührt.

cap. CLIX. und CLX. haben schon viel Kopfzerbrechen verursacht. cap. 159 erzählt von einem siegreichen Kriege der Mailänder gegen Pavia, über den alle anderen Quellen völlig schweigen und der auch an und für sich sehr unwahrscheinlich ist, da Pavia in dieser Zeit (1108) auf Mailands Seite stand und 1112 sogar ein förmliches Bündniss mit demselben schloss.[1]) Ganz ungeheuerlich aber klingen die Nachrichten des cap. 160, das lauter Unmöglichkeiten enthält. Es lautet folgendermassen: „Anno Domini 1110 imperante Henrico Quarto, sedente Jordano de Clivi Archiepiscopo, ipse Henricus Imperator Mediolanum venit, et in Ecclesia S. Ambrosii per Archiepiscopum coronatur. Qui inde volens ire Romam pro Corona Imperii, per Jordanum associatur. Et fuerunt cum ipso Ugo Camerarius ejus, et Amizo pistor suus, quorum cautelis Imperator Romam cepit, ubi multas fatuitates fecit.“ Dass Galvaneus Flamma im Jahre 1110 schon Jordan de Clivi Erzbischof sein lässt, dürfen wir ihm nicht so hoch anrechnen. Aber dass in diesem Jahre Heinrich V. nach Mailand kam und in der Kirche des heiligen Ambrosius gekrönt wurde, ist bei der Stellung, welche Mailand damals zu dem König einnahm, völlig undenkbar.[2])

---

[1]) vgl. Leo, Entwickelung der Verfassung der lomb. Städte. S. 167 Anm. 1, Landulf. jun. c. 33.

[2]) Landulf. jun. c. 33. Landulf würde sicher auch, wenn Heinrich nach Mailand gekommen wäre, dies erwähnt haben. Donizo (II. 1145,

Ferner wurde der König auf seinem Zuge nach Rom sicher nicht von Jordan begleitet, denn Jordan war damals gar nicht in Italien.[1]) Endlich hat Heinrich V. Rom nicht erstürmt. So glaubte man also in diesem Capitel einen sicheren Beweis für die Unzuverlässigkeit und Lügenhaftigkeit des Galvaneus zu besitzen.[2]) Doch lässt sich gerade hier das Gegentheil noch erweisen. Auffällig ist nämlich in unserem Capitel der letzte Satz, nach dem zwei Mailänder bei der Einnahme Roms wesentliche Dienste leisteten, und mit welchem eine Stelle des älteren Landulf unverkennbar verwandt ist. Dieser erzählt nämlich zum Jahre 1083, in dem Heinrich IV. Rom belagerte, dass zwei Leute des Erzbischofs Thedald, der mit dem Kaiser gegen Rom gezogen war, nämlich „pistor nomine Amizo et camerlengus — Ugo nomine" bei Nacht unbemerkt die Mauern Roms erstiegen, die Posten getödtet, den Belagerungstruppen Zeichen gegeben und so die Einnahme der Stadt ermöglicht hätten.[3]) Eben diese beiden Männer nennt hier Galvaneus Flamma als bei der angeblichen Erstürmung Roms im Jahre 1110 durch Heinrich V. betheiligt. Es liegt auf der Hand, dass unter diesen Umständen gar nicht daran zu denken ist, dass Galvaneus jenes Capitel vollständig frei erfunden habe, sondern dass beide Schriftsteller hier von demselben Ereignisse sprechen, sei es nun, dass Galvaneus direkt aus Landulf schöpfte, oder, was viel wahrscheinlicher ist, aus einer erst von diesem abgeleiteten Quelle. An der chronologischen Richtigkeit der Angabe Landulfs ist nun durchaus nicht zu zweifeln, also muss auch jener letzte Satz bei Galvaneus

---

M. G. SS. XII. p. 401) sagt sogar ausdrücklich, dass Mailand sich dem Kaiser nicht gebeugt habe:

Aurea vasa sibi nec non argentea misit
Plurima cum multis urbs omnis denique nummis.
Nobilis urbs sola Mediolanum populosa
Non servivit ei, nummum neque contulit aeris.

[1]) Landulf. jun. c. 29.

[2]) Giulini V. 27. Muratori, Geschichte von Italien VI. 550. Giesebrecht hält die Nachricht von dieser Krönung nicht einmal für der Erwähnung werth.

[3]) Landulf. sen. III. 32.

von der Einnahme Roms nicht durch Heinrich V. im Jahre 1110, sondern von der durch Heinrich IV. im Jahre 1083 handeln. Demgemäss ist auch der vorhergehende Satz anders zu verstehen; nicht Jordan begleitete Heinrich V. 1110 nach Rom, sondern Thedald Heinrich IV. 1081, wie dies Landulf ausdrücklich bestätigt. Endlich erklärt sich auf diese Weise auch die Krönung sehr einfach, es ist die bisher nur vermuthete, nirgends bezeugte Krönung Heinrichs IV. mit der eisernen Krone im Jahre 1081 gemeint. Dass Heinrich IV. im Jahre 1081 in Mailand war, bezeugen ausser einer bisher unbeachteten Notiz im Chronicon majus des Galvaneus Flamma[1]) zwei Urkunden vom 14. April dieses Jahres.[2]) Giulini[3]) stellte die Vermuthung auf, dass eine ohne genauere Angabe der Zeit und der Umstände, auf die sie sich bezieht, uns erhaltene Mailänder Krönungsliturgie[4]) nur auf Heinrich IV. passe und daher in das Jahr 1081 zu setzen sei, eine Ansicht, der sich seitdem auch alle Historiker angeschlossen haben und die durch das soeben behandelte Capitel des Galvaneus Flamma, das uns nun auch einen positiven Beweis für die Krönung Heinrichs IV. giebt, bestätigt wird.

Diese Entdeckung giebt uns zugleich einen Fingerzeig für die Beurtheilung des vorhergehenden Capitels. Dass ein Krieg zwischen Mailand und Pavia im Jahre 1108 sicher nicht geführt wurde, habe ich oben schon gesagt. Dagegen hören wir von einem solchen in den Jahren 1059—61.[5]) Da nun cap. 160, wie wir sahen, in der Galvaneus vorliegenden Quelle fälschlich unter das Jahr 1110 gerathen war, während es sicher auf die Jahre 1081—1083 zu beziehen ist, so liegt doch die Vermuthung nahe, dass cap. 159 ein gleiches Schicksal gehabt hat und sich also auf einen vor 1081 fallenden Krieg der beiden Städte bezieht, folglich auf die Jahre 1059—61. Dann bezieht sich auch das „Quo

[1]) p. 631.
[2]) Stumpf 2829. 2830.
[3]) Memorie di Milano IV. 233.
[4]) Muratori, Anecdota II. 328.
[5]) Arnulf. III. 7. 8.

tempore Henricus quartus in imperatorem eligitur" auf Heinrich IV., es ist also jedenfalls die Erhebung Heinrichs auf den Thron Karls des Grossen in Aachen durch Victor II. im Jahre 1056 gemeint.[1])

Allerdings scheint gegen diese Annahme ein gewichtiger Grund zu sprechen. Galvaneus Flamma erzählt nämlich in cap. 159, dass ausser fast allen Pavesern auch der Bischof von Pavia in jener Schlacht von den Mailändern gefangen genommen worden sei. Davon steht bei Arnulf, wo er über die Schlacht vom Jahre 1061 spricht, kein Wort und doch wird man sich schwerlich überreden können, dass Arnulf, der auf seine Vaterstadt und die Thaten seiner Landsleute so stolze Patriot, diese wichtige Thatsache absichtlich oder unabsichtlich verschwiegen hätte. Trotzdem wäre es auf der anderen Seite wieder ganz verkehrt, aus diesem Grunde nun doch die Erzählung des Galvaneus Flamma auf einen anderen Krieg, als den von 1059—61 zu beziehen. Vielmehr ist die Lösung dieser Schwierigkeiten bei Galvaneus selbst zu suchen. Dieser berichtet an verschiedenen Stellen seiner Chroniken von Kriegen zwischen Mailand und Pavia: von dem Kriege in den Jahren 1059—61 Man. flor. cap. 149, Chron. maj. p. 621, von dem angeblichen im Jahre 1108 Man. flor. c. 159 und mit einigen Zuthaten Chron. majus p. 634 s. (hier zum Jahre 1109), endlich von dem des Jahres 1154 ff.[2]) Man. flor. cap. 173. 175. 177, Chron. extrav. p. 501. Diese Berichte sind je nach den (zum Theil noch nachweisbaren) Quellen von sehr verschiedenem Werthe. Im Allgemeinen aber herrscht in denselben eine ganz ausserordentliche Verwirrung. So erzählt das Chron. extrav. p. 501 aus der Zeit Friedrichs I. dieselbe Geschichte von der grausamen Behandlung der Mailänder Gefangenen, die an allen anderen Stellen des Galvaneus Flamma zum Jahre 1061 erzählt wird. Was unsere Frage betrifft, so fällt bei der Vergleichung jener verschiedenen Jahren angehörenden Notizen sofort eine unverkennbare Verwandtschaft zwischen denen, die Galvaneus

---

[1]) Annal. Altah. 1056 p. 61 (Mon. Germ. SS. XX. 808).

[2]) Annal. Mediol. M. G. SS. XVIII. p. 360 ss.

über das Jahr 1108 und denen, die er über das Jahr 1131 giebt (Man. flor. cap. 159 und cap. 166) ins Auge. Man vergleiche die entsprechenden Sätze:

cap. 159 zum Jahre 1108: „— inter Mediolanenses et Papienses quaedam magna discordia orta est."

cap. 166 zum Jahre 1131: „— exorta est magna turbatio inter Papienses et nostros cives."

cap. 159: „Quibus Mediolanenses in campo occurrerunt. Et commisso forti proelio episcopus Papiensis capitur quasi cum omnibus Papiensibus. Qui omnes in carceribus diversis sunt captivati" etc.

cap. 166: „Unde in campo Maconago proelium ordinatur in Kalendis Julii; pugna committitur; Papienses prosternuntur; universus quasi populus Papiensis capitur, et in carceribus diversis in civitate Mediolani vinculantur."

Dass bei solcher Uebereinstimmung das eine Capitel als Vorlage des anderen gedient hat, ist wohl nicht zu bezweifeln. Schon das macht gegen die Angaben mindestens des einen, hier natürlich des cap. 159, misstrauisch. Noch etwas Anderes kommt hinzu. Wie oben erwähnt, steht c. 159 des Man. flor. auch im Chronicon majus, und zwar dem Inhalte nach fast genau ebenso, wie dort, nur etwas mehr ausgeschmückt und in Kleinigkeiten abweichend. Hier nun giebt Galvaneus Flamma als seine Quelle die Chronik des Gothofredus de Bussero [1]) an. Diese Chronik, die im Chron. majus sehr oft angeführt wird und über deren historischen Werth wir daher ein Urtheil fällen können, ist ein höchst unzuverlässiges Machwerk voller Fabeleien und alberner Anekdoten. Wenn also — und das ist doch nach dem eben Gesagten sicher — der Bericht des Manip. flor. über die Schlacht zwischen Mailändern und Pavesern angeblich im Jahre 1108, in Wahrheit im Jahre 1061, dieser Quelle entstammt, so können wir jene einzige Schwierigkeit, welche sich aus der Nichterwähnung der Gefangennahme des Bischofs bei Arnulf ergab, nunmehr als durch die Unzu-

[1]) Vgl. über diesen auch Giesebrecht in den „Forschungen" 1881. S. 336.

verlässigkeit jener Chronik des Gotfred de Bussero als völlig beseitigt ansehen. Der Weg allerdings, auf dem jenes Capitel zusammen mit dem nicht in solcher Weise entstellten cap. 160, aus dem Jahre 1060, bez. 1081, in das Jahr 1108, bez. 1110, gerieth, wird sich nicht mehr genau bestimmen lassen: nur so viel steht fest, dass die Gleichnamigkeit der beiden Heinriche dabei im Spiele war.

cap. CLXI. giebt eine Darstellung der Ereignisse in Rom bei Heinrichs V. Anwesenheit und ist für die Geschichte Mailands ohne Bedeutung.

cap. CLXII. erzählt zum Jahre 1110 von einem Kriege zwischen Cremona und Brescia. Die Mailänder kommen den Brescianern zu Hülfe, in Folge dessen die Cremoneser eine bedeutende Niederlage erleiden. Von einem Kriege zwischen Cremona und Brescia wissen aber unsere übrigen Quellen gar nichts, während sie doch alle die Besiegung der Cremoneser durch die Mailänder melden.[1]) Schon Muratori[2]) hat daran Anstoss genommen und über die Entstehung der Nachricht eine sehr annehmbare Vermuthung aufgestellt. Die Schlacht zwischen Mailändern und Cremonesern fand nämlich statt bei Bressanoro (Brixianorum, zwischen Crema und Cremona, nördlich von Castel Leone), und dieser Name veranlasste, falsch verstanden oder im Text corrumpirt, irgend einen Chronisten, die Brescianer als an an demselben betheiligt aufzuführen.

cap. CLXIII. enthält einen Bericht über die Zerstörung Lodis im Jahre 1111, wie er ebenso bei Otto Morena[3]) steht. Zu derselben Zeit soll nach Galvaneus auch der heilige Bernhard in Mailand gewesen und Como zerstört worden sein!

---

[1]) Landulf. jun. c. 25. Notae S. Mariae Mediol. M. G. SS. XVIII. 385. Annal. Cremon. ibid. p. 800, Sicardi chron. Muratori Scriptt. VII. 594. Chron. Cremon. ibid. p. 633.

[2]) Geschichte von Italien VI. 532.

[3]) Otto Morena p. 588 (M. G. SS. XVIII).

Das Chronicon majus ist für die Geschichte der Jahre 1075—1120 fast völlig werthlos: namentlich die chronologische Verwirrung ist hier viel grösser als im Manip. florum. Ein Eingehen auf diese Chronik ist um so überflüssiger, als ich schon oben bei der Besprechung des Manipulus florum alle für die Zusammensetzung der Chroniken in jenen Jahren wichtigen Stellen des Chronicon majus, wie auch des Chronicon extravagans herangezogen habe. Denn auch das Chronicon extravagans bietet für Geschichte so gut wie gar nichts. Sein Werth beruht nur auf vielen topographisch und statistisch interessanten Mittheilungen.

Excurs II.

Landulfus de S. Paulo und seine Terminologie.

Bei der Bedeutung, welche das Werk des jüngeren Landulf für unsere Kenntniss der Zustände Mailands im Anfange des 12. Jahrhunderts hat, ist es nothwendig, über seinen Werth als Geschichtsquelle und namentlich über seinen Sprachgebrauch Einiges festzustellen, das mittelbar oder unmittelbar auf die obige Darstellung der Verfassungsgeschichte Mailands von Einfluss war.

Was zunächst die Persönlichkeit Landulfs betrifft[1]), der als sechzigjähriger Mann im Jahre 1136 seine Memoiren schrieb, so lernen wir in ihm einen zwar geraden, wohlmeinenden und ziemlich objektiv urtheilenden, aber etwas beschränkten und fremden Beeinflussungen zugänglichen Mann kennen. Er war ein Neffe des im Jahre 1075 bei der Niederlage der Pataria an Ohren und Nase verstümmelten fanatischen Priesters Liprand, dessen Leitung er sich,

[1]) Ueber sein Leben vgl. die Vorrede Jaffés zu dessen Ausgabe (M. G. SS. XX).

wie es scheint, nur zu sehr und zu seinem eigenen Schaden anvertraute. Denn auf Liprands Geheiss erkannte er den durch das Schiedsgericht am 1. Januar 1112 erwählten Jordan nicht an nnd verschmähte es sogar, von ihm zum Subdiaconus befördert zu werden.[1]) Die natürliche Folge davon war, dass nun Jordan auch feindselig gegen ihn vorging und dass alle Bitten Landulfs bei dem Erzbischof, dessen Nachfolgern und dem Papste um Wiedereinsetzung in seine frühere Stellung (er war schon 1107 von der Gegenpartei aus seinem Amte an der Paulskirche gewaltsam vertrieben worden) fruchtlos blieben, obwohl er allerdings von Anselm von Pusterula (1126—1134) zum ersten Capellan ernannt wurde.[2])

Die Schrift Landulfs trägt ein eigenthümliches Gepräge. Im Vordergrund stehen in ihr immer die persönlichen Schicksale des Verfassers, doch war es, schon um diese in dem gewünschten Lichte erscheinen zu lassen und um dieselben gehörig zu verknüpfen, nöthig, eine Menge politischer Ereignisse theils kürzer, theils ausführlicher zu berühren. Dass Landulf diese ursprünglichen Grenzen oft überschreitet und uns über die Geschichte seiner Zeit mehr Mittheilungen macht, als vielleicht in seinem eigenen Plane lag, dafür können wir ihm nur Dank wissen, ist doch auch so noch das, was wir von ihm über die Verfassung Mailands lernen, dürftig genug. Aus diesem Plane ergiebt sich die Hauptregel für die Benutznng des Werkes, die nämlich, dass wir das argumentum ex silentio hier in viel geringerem Umfange anwenden dürfen, als in Quellenwerken, wie es z. B. die genuesischen Annalen Caffaros sind. Wenn z. B. Landulf erst 1117 und auch hier fast nur beiläufig die Consuln Mailands erwähnt, so ist daraus noch nicht zu schliessen, dass es vor 1117 überhaupt keine Consuln in Mailand gegeben habe; wenn er aber bei umständlicher Erzählung der Vorgänge bei dem Schiedsgericht, wo die Vertreter der Stadt den Schwur leisten, sich dem Spruche der achtzehn Richter zu fügen, keine Consuln erwähnt, sondern nur zu diesem

[1]) c. 35. 37.
[2]) c. 52. 53.

Zwecke erwählte Männer, so sind wir hier allerdings vollkommen zu der Annahme berechtigt, dass damals, am Ende des Jahres 1111, Mailand noch nicht durch Consuln geleitet wurde. An der Glaubwürdigkeit aber der von Landulf gegebenen geschichtlichen Nachrichten ist, wenn man die Persönlichkeit des Mannes und die ganze Art seiner Erzählung in Anschlag bringt, durchaus kein Grund zu zweifeln. Der Schrift scheinen sogar, wie sich aus den oft sehr detaillirten Angaben, sowie aus der Mittheilung mehrerer Aktenstücke schliessen lässt, zum grossen Theile schriftliche Quellen, also jedenfalls wohl schriftliche Aufzeichnungen des Verfassers selbst, zu Grunde gelegen zu haben.

Was nun die Bedeutung der für die Verfassungsgeschichte in Frage kommenden Worte bei Landulf betrifft, so bezeichnet *populus* sowohl einen Volkshaufen, wie er oft die Begleitung der Parteihäupter bildet (wofür auch turba gebraucht wird), als auch den staatsrechtlichen Begriff der Gesammtheit der Bevölkerung Mailands mit Ausschluss des Clerus (denn wo dieser zugleich mit den Laien auftritt, heisst es stets clerus et populus), so z. B. p. 24, 8 coram cuncto populo urbis Mediolani, p. 26, 46 concio populi, p. 28, 34 clero et populo Mediolanensi promitens deponere Grossulanum (ebenso Z. 40), ferner in dem Dekrete über die Einsetzung einer neuen Festlichkeit bei Gelegenheit der Auffindung von Reliquien im Jahre 1105 (p. 34, 9 ff.) Ordinarii cardinales sancte Mediolanensis ecclesie, necnon et primicerius cum universo sacerdotio et clero Mediolanensi omnisque populus et omnis ordo laycorum, p. 43, 40 contra publicum interdictum cleri et populi Mediolanensis Romam ivit, wo populus doch die Gesammtheit der Stände bezeichnet, p. 44, 15 clerus et populus im Gegensatz zum Erzbischof, p. 44, 24 ad plenitudinem contionis cleri et populi convocatam et congregatam Mediolani — perveni. Ubi clerus et populus quasi homo unus etc. und ebenso später im Jahre 1128 p. 44, 30 ff. Causa itaque ista sic conlaudata et statuta, Anselmus de Badaglo subdiaconus ordinarius, Guido de Landriano ellectus capitaneus, Guerenzo de Puzobonelo vavasor strennus, Robacastelus civis et eques nominatissimus *ex parte totius cleri*

et populi legationem de conlaudando et coronando rege pontifici Anselmo contulerunt."

Besonders beachtenswerth ist die specielle Bedeutung von *cives*. Zwar findet sich das Wort an einigen Stellen (p. 33, 14 cives pro hac re prelia gerebant, p. 34, 4 cum isti cives iurarent, p. 35, 35 per consules et cives, p. 44, 22 affectum civium omnium) für die Gesammtheit der Angehörigen der Stadt gebraucht, doch sind das eben nur Ausnahmefälle, welche den vielen anderen Stellen gegenüber, wo cives vorkommt, nicht in Betracht kommen können. Unter cives nämlich versteht Landulf sonst immer nur den eigentlichen Bürgerstand im Gegensatz zu dem gesammten, gleichviel ob hohen oder niederen Adel. Denn oft genug erwähnt Landulf „milites et cives" und zwar an Stellen, an denen milites nichts Anderes, als den alten Lehensadel bedeuten kann, so z. B. p. 32, 45; 33, 7, ferner p. 36, 38 miles capitaneus, p. 41, 10 manus Guidonis, Cumani episcopi, eiusque militum et civium, p. 41, 13 contionem militum et civium clamantium in Cumanos, p. 41, 25 plures de egregiis militibus et civibus Mediolani — occiderunt, p. 41, 34 milites et cives Mediolani — iurabant. Diese Bedeutung von cives muss in jener Zeit überhaupt die weitaus überwiegende gewesen sein, wie sich aus den Urkunden schliessen lässt, so kann in der Urkunde von 1097[1]) das „consulatus civium" sich nur auf den eigentlichen Bürgerstand beziehen, wie wir oben gesehen haben, und noch in einer Urkunde des Jahres 1130 werden die cives von den Capitanen und Vavassoren bestimmt geschieden.[2])

Unter *nobiles* sind bei Landulf fast immer nur die Angehörigen des Lehensadels zu verstehen. Wo nobilis auch von einzelnen durch persönliche Eigenschaften hervorragenden Angehörigen des Bürgerstandes gebraucht wird, lässt sich an den betreffenden Stellen leicht erkennen.

Sehr eigenthümlich erscheint auf den ersten Blick der Ausdruck *viri* an der Stelle, wo erzählt wird, wie der Primicerius im Jahre 1102 „cum nobilibus, clericis et viris Medio-

[1]) Beilage I.
[2]) Giulini V. 562.

lani coram populo“ verhandelt.[1]) Leo[2]) erklärt sie für die „Reste der ehemals unter den Grafen stehenden Gemeinde, der Motta, der Kaufleute und höheren Gewerbe, jene Klasse, die unter Lanzo gegen den Lehensadel kämpfte und dann durch einen Vertrag mit den Adlichen sich seine Rechte in der Stadt sicherte.“ Aber von dieser eigenthümlichen Standesklasse hören wir sonst kein Wort. Auch kann, wie schon Hegel bemerkt hat[3]), zu jener Zeit von einer Motta noch gar nicht die Rede sein. Wenn Leo weiterhin viri als gleichbedeutend mit den hie und da erwähnten cives minores fasst, so trifft dies schon eher das Richtige. Denn offenbar ist unter viri nichts Anderes zu verstehen, als eine Gruppe von hervorragenden, dem Bürgerstande angehörigen Männern, welche unter ihren Standesgenossen eine leitende, eine Vertrauensstellung einnahmen, also eine Art Ausschuss der Bürgerschaft. Die Klasse dieser viri hat sich allmählich während der Emancipation der Bürgerschaft gebildet; sie waren es, welche das Volk in den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts führten und die Grundlagen der demokratischen Neuorganisation der Stadt legten.

Anhang.

Ueber das Consulat zu Cremona.

Von der grössten Wichtigkeit für die ganze Auffassung der Bedeutung und Entstehung des Consulates sind mehrere auf Cremona bezügliche Urkunden aus den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts, deren zwei wenigstens im Auszug zu publiciren mir die Güte des Herrn Assessor

[1]) Landulf. c. 7.
[2]) a. a. O. S. 123.
[3]) Städteverfassung II. 149.

Wüstenfeld ermöglichte (Beilage II und III), und die zugleich auch über die Verfassung Cremonas in dieser Zeit interessante Aufschlüsse geben.

Auch von Cremona wissen wir, wie fast von allen anderen italienischen Städten, nicht, von welchem Jahre an der Name der Consuln für die oberste Behörde der Stadt angewandt wurde und wann überhaupt diese oberste Behörde zuerst in geregelter Weise die Regierung übernahm. Nur dass in den Jahren 1118 und 1120 in Urkunden, wo man dieselben bestimmt erwarten sollte, keine Consuln genannt werden, beweist, dass die Einrichtung des Consulcollegiums in Cremona erst verhältnissmässig spät (wie wir sehen werden, bis zum Jahre 1128) erfolgt sein muss.

In der ersten dieser beiden Urkunden, welche vom 19. Juni 1118 datirt[1]), handelt es sich um die Gründung einer Militärkolonie der Stadt Cremona in Soncino, die erste derartige Gründung seitens einer Stadt, von der wir wissen. Der Hergang der vor der Ecclesia major[2]) in Cremona stattgefundenen Handlung ist folgender. Der populus Cremonensis hat sieben milites bestimmt, welche Soncino, das Cremona für sich erworben hat, zu Lehen erhalten sollen. Es werden nun in Curia Episcopii Cremone sieben Cremoneser vom populus erwählt und ihnen aufgetragen, „populi vice" jene sieben milites mit Soncino zu belehnen. Die Investirten leisten dann den Lehenseid, indem sie versprechen, Soncino gegen alle Feinde zu schützen und Cremona die Treue zu wahren. Sie unterwerfen sich in allen streitigen Punkten vollständig der Entscheidung des „Consilium Cremone", wogegen wieder der populus Cremonensis sich eidlich zum Schutze der Colonie verpflichtet. Hier ist also offenbar das consilium die oberste Behörde der Stadt. Cremona besass daher sicher zu dieser Zeit eine geordnete Verfassung, aber trotzdem wird die Behörde, die man sonst als das

---

[1]) Gedruckt bei Galantino, Storia di Soncino III. Milano 1870, S. 4—6.

[2]) Also auch hier werden, wie 1097 in Mailand (Beilage I) wichtige Handlungen vor der Kirche vollzogen.

sicherste Kennzeichen der Existenz dieser Verfassung zu betrachten gewohnt war, die Consuln, nicht erwähnt. Dies ist nicht anders zu erklären, als dass es eben damals zu Cremona noch keine Consuln in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes gab.

Ganz auf demselben Standpunkt erscheint die Verfassung Cremonas noch im Jahre 1120. Am 1. August dieses Jahres investiren nämlich „praesentia bonorum hominum et totius Arringhi — Comes Adamus Treuzani et Madalbertus, Petrusbonus Inganati et Prandus Cartelati per parabolam totius arringhi — Vilanum magistrum per beneficium de 2 jugeribus terrae ultra Padum.“ [1]) Auch hier also investiren im Namen der Stadt noch nicht Consuln, sondern in arrengo gewählte Männer. Ebenso wenig werden Consuln erwähnt in zwei Urkunden vom 5. Dec. 1127 und 8. Januar 1128.[2]) Erst in einer ungedruckten Urkunde vom 24. Januar 1128, eine Belehnung enthaltend, heisst es: „sicut constitutum est inter consules placentie et consules cremone“.[3])

Wenn schon diese Thatsachen beweisen, dass das Consulat nicht als ein selbstverständliches Attribut der Communalverfassung zu betrachten ist, so wird dies durch die Urkunde von 1112—13 nicht nur bestätigt, sondern dieselbe beweist sogar klar, dass auch da, wo Consuln wirklich genannt werden, wir doch kein Recht haben, sie ohne weiteres als die oberste Behörde der Stadt anzusehen, dass also die Ansicht, nach welcher von da ab, wo in einer Commune Consuln zuerst genannt werden, auch eine völlig ausgebildete Verfassung anzunehmen sei, unhaltbar ist.

Die erwähnte Urkunde ist leider undatirt. Doch lässt sich mit Sicherheit sagen, dass sie etwa in die Jahre 1112—13 fällt. Denn die darin erwähnte Zerstörung von S. Donnino durch die Parmenser fand am 12. Mai 1108 statt.[4])

---

[1]) Vgl. Beilage III.

[2]) Gedruckt bei Ficker Ital. Forschungen IV. 145. 146.

[3]) Nach Mittheilung Wüstenfelds.

[4]) Ann. Parm. M. G. SS. XVIII. 662. Vita S. Bernardi in den Monumenta ad provincias Parmensem et Placentinam spectantia VII. 493.

Die Ankunft Heinrichs V. in der Lombardei schliesst sich unmittelbar daran an, sodass wir also dies auf den ersten, nicht auf den zweiten Zug Heinrichs zu beziehen haben, auf welchen auch das „transeunte Rege in Tusciam" nicht passen würde. Darauf folgt dann unmittelbar die Fehde zwischen Obert Palavicini[1]) einerseits und Gulferam und Conrad andererseits, an der sich auch Cremona und Piacenza betheiligten und in welcher das Kloster von Castiglione die Verluste erlitt, über die es sich in der jedenfalls kurz darauf abgefassten, also 1112—13 zu setzenden Urkunde beklagt.

Was die Sache selbst betrifft, so handelt es sich um eine Fehde zwischen dem in dem Gebiete von Piacenza begüterten Obert Palavicini, der auch Patron des Klosters von Castiglione war, und dem von Heinrich in Borgo S. Donnino[2]) zurückgelassenen Reichsministerialen Wolfram (Gulferamus). Im Jahre 1108 wurde dieser Ort von den Parmensern zerstört, nachdem der Bischof von Parma die Einwohner, die den Gehorsam verweigert hatten, vergeblich durch Legaten zur Rückkehr in das Unterthänigkeitsverhältniss hatte auffordern lassen.[3]) Bei dieser Gelegenheit stand Obert Palavicini, um die Macht Parmas zu schwächen, auf Seiten der Einwohner von S. Donnino. Bald darauf, im Jahre 1110, kam Heinrich V. mit einem gewaltigen Heere nach der Lombardei. Jedenfalls suchte er auch jenen Streitigkeiten ein Ende zu machen, wenigstens liess er nach der Urkunde einen deutschen Ministerialen, Namens Wolfram, in S. Donnino zurück, das er also auf diese Weise Parma wieder entriss. Natürlich sah sich nun Obert Palavicini in seiner Machtstellung sehr bedroht und es brach eine heftige Fehde zwischen ihm und Gulferam aus, der von einem anderen von Heinrich V. in Razolo (südlich von Cremona auf dem Wege nach Reggio) zurückgelassenen Ministerialen, Namens Conrad[4]), und ausserdem auch von Cremona und

[1]) 1116 ist Obert Palavicini mit Heinrich V. verbündet, kann also damals schwerlich mit einem Ministerialen Krieg geführt haben.

[2]) Ueber diesen Ort vgl. Affò, Storia della città di Parma I. 148. 184ff.

[3]) Vita S. Bernardi a. a. O.

[4]) Denn dieser Conrad ist nach Wüstenfelds Versicherung in

Piacenza unterstützt wurde, welchen Städten natürlich die Gelegenheit willkommen war, um die Gewalt des ihnen lästigen Obert etwas zu beschränken. Dieser wurde, wie aus der Urkunde hervorgeht, in der Fehde gefangen.

Das Kloster von Castiglione erlitt durch diese Vorgänge grosse Verluste, da es von den Gegnern Oberts vielfach geplündert und beraubt wurde. Schliesslich musste es noch an Cremona und Piacenza eine bedeutende Summe pro quinta zahlen, wobei jedenfalls an einen Brief de salva guardia zu denken ist. Die für Cremona bestimmte Summe ist nun, was uns hier vor Allem angeht, *ad consules* gezahlt worden. Also schon 1112—13 gab es in Cremona Consuln. Nun haben wir aber an den beiden obenerwähnten Urkunden gesehen, dass 1118 und 1120 Cremona sicher noch kein Consulcollegium in dem gewöhnlichen Sinne besass. Wenn also trotzdem schon 1112—13 in Cremona Consuln genannt werden, so hat dieser Name hier eine ganz andere Bedeutung. Wir haben uns unter diesen Consuln, da an sie die Geldsumme gezahlt wird, etwa Finanzbeamte zu denken, jedenfalls aber eine für die Verwaltung bestimmter Geschäfte gewählte Behörde, der die ausgedehnten Befugnisse der späteren Consuln völlig fremd waren.

Beilage I.

Auszug aus einer Urkunde vom 25. August 1097. Codex Sicardianus N. 99.

(In Cremona, Archivio del Museo Ponzone).

Dem Oprando Signifero S. Cremonensis Ecclesiae filio b. m. Albertiae Tozingo verspricht Heribertus clericus et notarius S. Mediolanensis Ecclesiae filius cujusdam Gyrardi

keinem der damaligen Grafengeschlechter unterzubringen und wahrscheinlich derselbe, der 1116 in Heinrichs V. Urkunde in Governolo Zeuge ist (Tiraboschi, Memorie storiche Modenesi II. cod. dipl. p. 88).

de loco Vauri (lege Romana), auf keine Weise zu bestreiten, oder per placitum commovendum, divisione oder portione requirendum von Seiten des Bischofs oder der Kirche von Cremona de Curte et castro quod dicitur Barianum oder der Kapelle S. Gervasii et Protasii daselbst und allen anderen casis rebus territoriis honoribus conditionibus usibus pendentiis districtibus commendationibus und allen anderen causis querelis calumniis querimoniis compositionibus dampnis maleficiis, aus dem Verkauf des castri entsprungen, welche ihm ex parte Rogerii qd. Lanfranci de loco Barriano oder anderswoher zustehen. Gewere Alles von Heribertus, missus des Bischofs von Cremona. Empfing als Launechilt masfruca una stipulatione subnixa. Actum in civitate Mediolani in consulatu civium prope ecclesiam S. Marie.

Nach diesem Heribertus unterzeichnen mit Signum manus Paganus und Vazani, Brüder, genannt Gambari, lege viv. Romana. Sgn. Arialdi da Melegnano, Wifredi de Pusterula, Anselmus filius similiter Anselmi genannt Fantis, Pagani Stampe, Martinus filius Magne, Johannes q. d. Paganus, Azo q. d. Mora, Albertus fil. Ermenulfi, Amizonis f. Bonaldi testes. Interfuerunt Paganus de Belusco, Dodo fil. Samsarii, Wazo de barke, Oddo fil. Ardingi, Ardingus, alle von der Stadt Cremona und Bonussenior de isto loco Barriano. Mediolanensis qui et Otto Paganus Albertus judex et missus D. Henrici Imperatoris interfui et rogatus subscripsi. Johannes not. s. palatii scripsi, per traditionem complevi et dedi.

Beilage II.

Auszug aus einer Urkunde aus dem Archiv S. Antonini zu Piacenza.

Undatirt, 1112—1113.

Breve recordationis über die mala, welche das Kloster de Castrone [Castiglione, Gebiet von Piacenza, 1033 von Adalbert Marchio estensischen Stammes, dem Stammvater der späteren March. Palavicini gegründet][1]) litt von male-

[1]) Die durch eckige Klammern eingeschlossenen Worte sind Erläuterungen Wüstenfelds.

factores, zumal von Obert Palavicini [welcher in Urkunden Heinrichs V. von 1116 8. April 12. 16. Mai als Zeuge vorkommt], obwohl er keine Ursache zum Groll gegen die Kirche hatte. In eversione Burgi S. Donnini intus foris ward die Kirche spoliata, Altäre ablata, monachi exspoliati, Castrum, villa depredata. An Beute inter hoc an Thieren, Tuch, Eisen 100 libr. Paps. weggenommen. Pro redemptione des Klosters und aller Häuser gaben wir den Cremonesen 33 libr. In adventu regis Enrici in Lombardia pro redemptione nostra defensoribus nostris 30 libr.; transeunte Rege in Tusciam et manente Gulfera(mo) in burgo in vicedominatu non bonum virum habuimus de eo propter fidelitatem et amicitiam Marchionis. Imprimis ejecit monachos presbiteros laicos aus den Kirchen S. Salvator, de Basilica Ducis, S. Trinitatis de Castiionis, liess nicht 1 coclear an Werth zurück; pro 10 capri tulit nobis 9 libr. In recuperatione dieser Kirche gaben wir Conrado de Ratiolo und anderen 9 libr. In captione Marchionis gaben wir Gulferamo und anderen Freunden von ihm 9 libr. Dies sind kleine Dinge; kommen nun ad majora. Burgundius Neffe von Gulferam nahm 40 libr. und bonam mulam; boves nostras de braida donnino tulit und eine mula de curia; gab 8 libras, sie zu recuperiren. Zu anderer Zeit nahm Conradus Comes uns 24 libras, und ein gutes Pferd 60 sol. werth; alia vice Gulferamus pro hominibus de rupta 12 libr. und 1 pullum. — Pro redemtione des Zehnten de Marcangio, den wir mit Ugo Malesignatus hatten, pignoravimus ecclesiam de piedis libr. 111; pro pace et concordia gaben wir 40 libr. et pace de Cremona 26 libr. dederunt ho[min]es ecclesiae pro quinta ad consules et unum mansum 60 sol. — In Castellioni pro guerra Gulferami blieb der Marchio 11 Tage lang mit 1000 Mann. — Cremonenses filii Guazonis beraubten das Kloster, domos et arcas incenderunt tempore messis. Ruptam combussit fil. Ermenzonis et pejoravit um 100 libre. In dispendio de placentia pro quinta bene expendimus 30 libr. In edificatione grotte multa bona Ecclesiae expendimus. In vice militibus de Cremona 36 libr. Sigefred similiter et plus quam 100 sol. tulit. Vobis Maginaldo similiter 24 sol. Manualdus Blancus 40 sol.

Beilage III.

Urkunde vom 1. August 1120.

(Archivio secreto in Cremona, investiturae terr. ultra Padum 476).

Die dominico, qui est primus dies mensis Augusti, in civitate Cremona presentia bonorum hominum et totius arringhi, quorum nomina subter leguntur, Investiverunt Comes Adam Treuzani et Madalbertus et Petrusbonus Inganati et Prandus Cartelati per parabolam totius aringhi et omnis populi civitatis Vilanum magistrum per beneficium de 2 jugeribus de terra ultra Padum justa Ragimundum de Medegnano in Mezule. So dass er es per beneficium habe ohne Widerspruch signo scripti Comitis et Madalberti et Petriboni Ingannati et Prandi et de suis heredibus et de toto populo Cremonensi contradictione. Unde factum est hoc anno ab incarnatione domini nostri ieshu christi millesimo centesimo vigesimo suprascripto die indictione quartadecima.

Signa manuum suprascriptorum Comitis et Madalberti et Petriboni et Prandi, qui hoc breve fieri rogaverunt ut supra.

Ibi fuerunt Guazo fante et Frodienus faber et Leo Caracius et Bernardus Picinus et Bernardus Manarea et Albertus Comes et Obertus marchio Palavicinus et Bonusvicinus Omnibene et Bonmartinus .. anus (?) et Guido de Rivoltella testes et totius aringhi.

Enricus notarius sacri palatii interfui et hoc breve scripsi.

INHALT.

	Seite.
Einleitung	1—2
Geschichte der Verfassung Mailands in den Jahren 1075—1117.	3—37
Excurs I. Ueber den Werth der Chroniken des Galvaneus Flamma für die Jahre 1075—1117 .	37—46
Excurs II. Landulfus de St. Paulo und seine Terminologie	46—50
Anhang: Ueber das Consulat zu Cremona	50—54
Beilage I. Auszug aus einer Mailänder Urkunde vom 25. August 1097	54—55
Beilage II. Auszug aus einer Urkunde von 1112—13 von Castiglione	55—56
Beilage III. Auszug aus einer Cremoneser Urkunde vom 1. August 1120	57

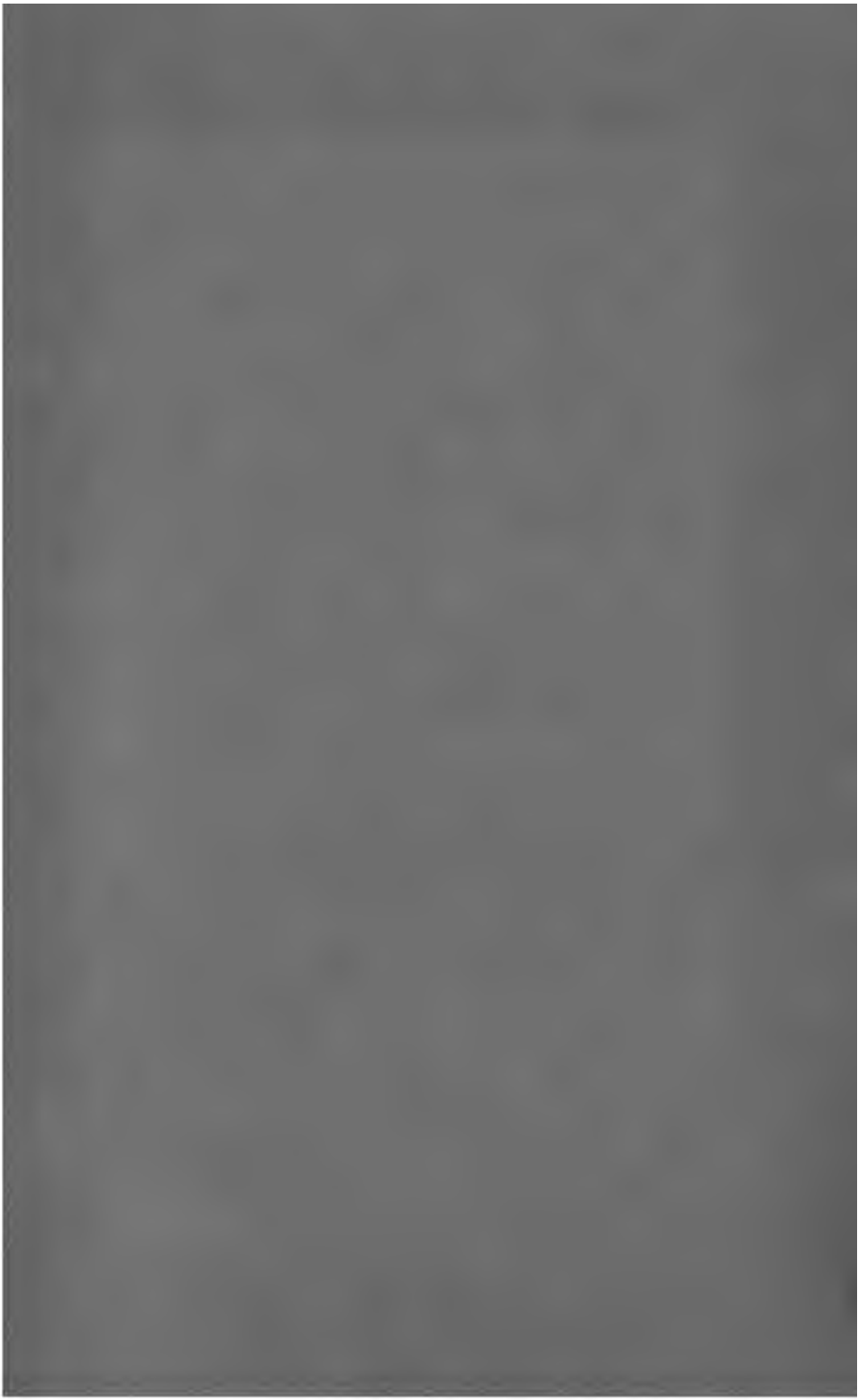

Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte, herausgegeben von G. Droysen. 1878—80. 8. Heft 7—13.

Heft 7. **Küsel,** Dr. A., Der Heilbronner Convent. Ein Beitrag zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges. 1878. ℳ 2,20.

Heft 8. **Breucker,** Dr. G., Die Abtretung Vorpommerns an Schweden und die Entschädigung Kurbrandenburgs. Ein Beitrag z. Geschichte des Westphälischen Friedens. 1879. ℳ 2,20.

Heft 9. **Hitzigrath,** Dr. H., Die Publicistik des Prager Friedens (1635). 1880. ℳ 3,60.

Heft 10. **Grünbaum,** Dr. Max, Ueber die Publicistik des dreissigjährigen Krieges von 1626—1629. 1880. ℳ 3,60.

Heft 11. **Schmidt,** E., Die Belagerung von Hameln und die Schlacht bei Hessisch-Oldendorf 1633. 1880. ℳ 2,00.

Heft 12. **Herrmann,** Bald., Der Kampf um Erfurt 1636 bis 1638. 1880. ℳ 3,60

Heft 13. **Pastenaci,** H., Die Schlacht bei Enzheim den 4. October 1674. 1880. ℳ 2,80.

Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg **Theodor von Schön.** Bd. I. Mit 2 Lithographien. 1875. 8. geh. ℳ 11,50.

Brandes, H., Abhandlungen zur Geschichte des Orients im Alterthum. (Der Assyrische Eponymenkanon. — Die Chronologie der beiden Hebräischen Königsreihen. — Die Aegypt. Apokatastasenjahre.) 1874. gr. 8. ℳ 4.

Denicke, H., Die Hansestädte, Dänemark und Norwegen von 1369—1376. 1880. 8. ℳ 7.

Güldenpenning, Dr. A., und Dr. J. **Ilgand,** Der Kaiser Theodosius der Grosse. Ein Beitrag zur römischen Kaisergeschichte. 1878. gr. 8. ℳ 7,00.

Hartwig, Otto, Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte der Stadt Florenz. 1880. 4. 2 Bde. ℳ 23,20.

Jacobi, Dr. R., Die Quellen der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus. Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Historiographie. 1877. gr. 8. ℳ 2,80.

Materialien zur neueren Geschichte. Heft 1: Gedruckte Relationen üb. die Schlacht bei Lützen 1632. kl. 8. 1879. ℳ 1,20.

Schwertzell, G., Hellus Eobanus Hessus. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. 1874. 8. ℳ 2,50.

Wenck, Dr. Carl, Die Entstehung der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher. Im Anhang: Eine Reinhardsbrunner Chronik des XIII. Jahrhunderts und Schedel's Excerpte der Münchener Handschrift. 1878. gr. 8. ℳ 3,60.
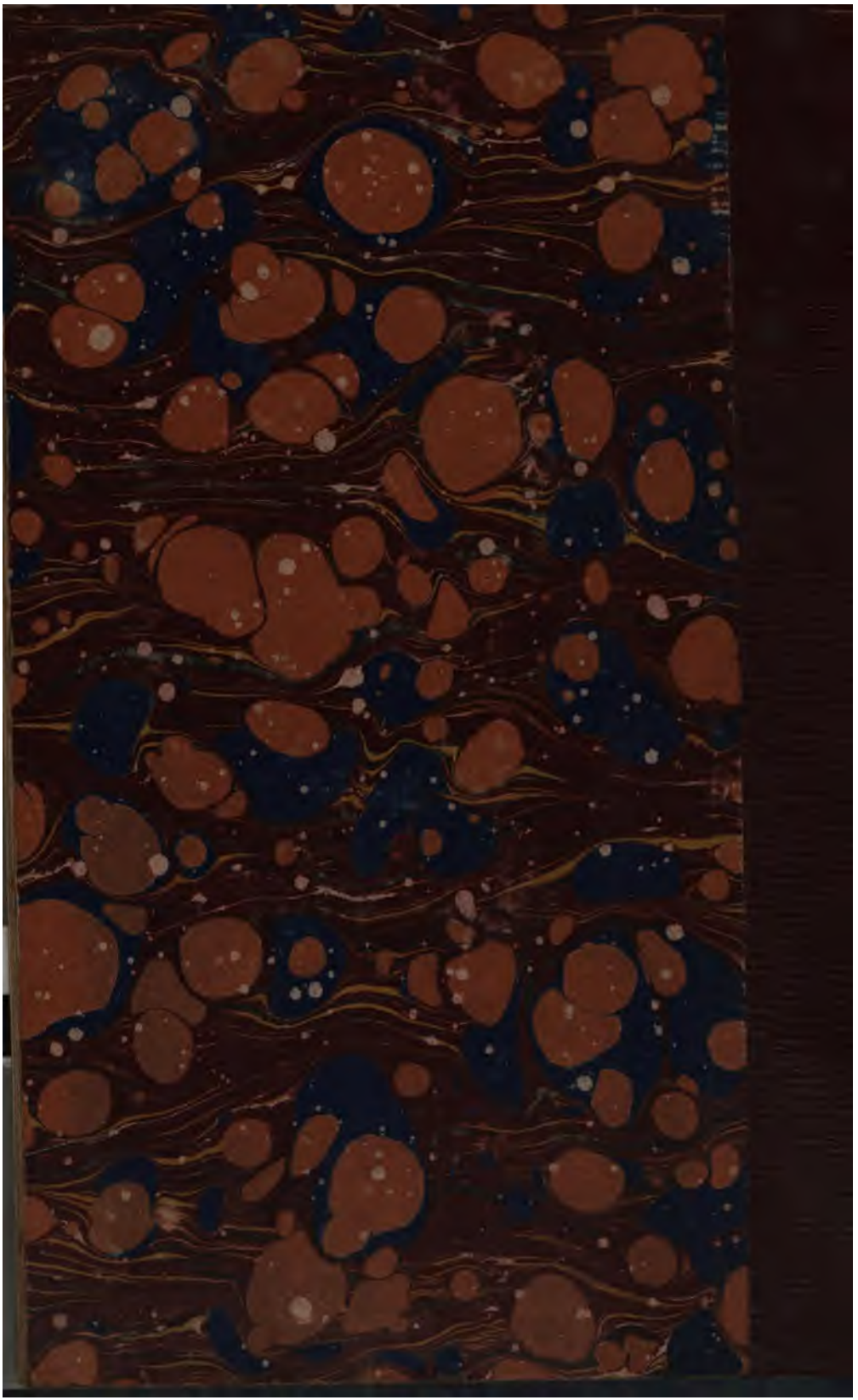
Halle, Druck von E. Karras.